

Schulentwicklungsplanung

für allgemeinbildende Schulen der
Landeshauptstadt Schwerin für den
Planungszeitraum 2015/16 bis 2021/2022

2. Fortschreibung



Vorbemerkung	2
1 Grundsätze der Schulentwicklungsplanung	3
1.1 Rechtsgrundlagen	3
1.2 Organisationskriterien nach Schularten	4
2 Entwicklung von Einflussfaktoren bis 2034	5
2.1 Geburten und Einschulungsprognose	5
2.1 Pendlerbewegungen	6
3 Schülerinnen- und Schülerzahlenentwicklung 2011/2012 bis 2034/2035	7
4 Planung und Umsetzung	9
4.0.1 Strategische Zielplanung	9
4.1 Aufhebung Sprachheilpädagogisches Förderzentrum	9
4.1.1 Taktische Zielplanung – Handlungen ausgerichtet am Fernziel	9
4.1.2 Operative Zielplanung – aktuelle Handlungen	10
4.2 Errichtung der Grundschule Hamburger Allee 124-126	11
4.2.0.1 Entwicklungen in den Klassenstufen 1 bis 4	11
4.2.1 Grundschule Hamburger Allee 124-126 – Prognostik betroffener Schulen	15
4.2.1.1 Grundschule Nils-Holgersson / Friedrich-Engels-Straße 34	15
4.2.1.2 Grundschulteil der Astrid-Lindgren-Schule / Tallinner Straße 4-6	17
4.2.1.3 Grundschule am Mueßer Berg / Eulerstraße 2	18
4.2.1.4 Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache	19
4.2.1.5 Darstellung der Entwicklung von DFK, LRS sowie Fördern-Lernen	21
4.2.2 Grundschule Hamburger Allee 124-126 / Schul- und Schulträgerdaten	22
4.2.2.1 Vorhaben	22
4.2.2.2 Prognostik	23
4.2.2.3 Hort	26
4.2.2.4 Fazit	26
4.3 Schweriner Nordlichter, Grundschule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe	27
4.3.0.1 Entwicklungen der Jahrgänge 1 bis 6	29
4.3.1 Schweriner Nordlichter / Schul- und Schulträgerdaten	33
4.3.2 Vorhaben	33
4.3.3 Prognostik	34
4.3.4 Fazit	39
5 Festlegungen	40

Vorbemerkung

Am 13. Juni 2016 hat die Stadtvertretung Schwerin die „Schulentwicklungsplanung für allgemeinbildende Schulen der Landeshauptstadt Schwerin für den Planungszeitraum 2015/2016 bis 2019/2020“ beschlossen. Gemäß Bescheid des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Februar 2017 wurde die Genehmigung unter Erteilung von Auflagen erteilt. Die Auflagen und weitere Entwicklungen wurden in der „1. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für allgemeinbildende Schulen der Landeshauptstadt Schwerin für den Planungszeitraum 2015/2016 bis 2019/2020“ umgesetzt und mit Bescheid des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 05. März 2019 bestätigt.

Durch das Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 2/2019 vom 28. März 2019 wurde die erste Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung vom 16. März 2019 in Kraft gesetzt. Damit ist der Planungszeitraum des gegenwärtig geltenden Schulentwicklungsplanes für die allgemein bildenden Schulen der Landeshauptstadt Schwerin bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 verlängert worden. Eine Prüfung der in der Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum 2015/2016 bis 2021/2022 festgehaltenen Einschätzungen und Prognosen hat ergeben, dass Handlungsbedarf besteht. Als Datenquelle wird das Schulinformations- und Planungssystem M-V (SIP M-V) herangezogen. Auf Grund von Fehleintragungen oder fehlender Zuordbarkeit können im Verlauf der Planung geringe Abweichungen in der Verarbeitung der Schülerinnen- und Schülerdaten im Zusammenhang mit dem Prognoseprogramm auftreten.

Folgende Vorhaben plant die Landeshauptstadt Schwerin als Träger der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen umzusetzen:

1. Mit dem 31.07.2020, somit zum Schuljahr 2020/2021 erfolgt die Aufhebung der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache (Sprachheilpädagogisches Förderzentrum Schwerin - SpFz). Die bestehenden Sprachheilklassen werden in die zu errichtende Grundschule integriert und laufen bis zum Schuljahr 2022/2023 aus.
2. Zum 01.08.2020, somit zum Schuljahr 2020/2021 errichtet die Landeshauptstadt Schwerin am Standort Hamburger Allee 126 eine aufwachsende zweizügige inklusive Grundschule. An ihr wird der Förderschwerpunkt „Sprache“ in zwei Lerngruppen eingerichtet. Die Klassen zur Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibstörung (LRS) bleiben vorbehaltlich gesetzlicher Vorhaben bestehen.
3. Die Landeshauptstadt Schwerin richtet am Standort der Grundschule „Schweriner Nordlichter“ mit Schuljahr 2021/2022 aufwachsend die Orientierungsstufe ein.

1 Grundsätze der Schulentwicklungsplanung

1.1 Rechtsgrundlagen

Für die Landeshauptstadt Schwerin als kreisfreie Stadt ist der Oberbürgermeister gem. § 107 Abs. 1 Schulgesetz M-V¹ für die Schulentwicklungsplanung der Schulen in eigener Trägerschaft zuständig. Gemäß § 2 Abs. 2 der Schulentwicklungsplanungsverordnung M-V² sind Schulentwicklungspläne vorzeitig vorzuschreiben, wenn die Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen diese erfordert, oder wenn eine Änderung des Schulangebotes beabsichtigt ist.

Folgende Rechtsgrundlagen wurden herangezogen:

- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), letzte berücksichtigte Änderung vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719)
- Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern (SEPVO M-V) vom 16. September 2014 (Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V Nr. 10/2014 vom 23. Oktober 2014 Seite 418ff.) i.V.m. der ersten Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung vom 16. März 2019 (Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 2/2019 vom 28. März 2019, S. 42ff.)
- Schulkapazitätsverordnung (SchulKapVO M-V) vom 26. Januar 2010 (letzte berücksichtigte Änderung vom 10. Juli 2015)
- 1. Änderungssatzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin (Schuleinzugsbereichsänderungssatzung) vom 04.02.2019, veröffentlicht am 20.03.2019
- Amtliche Schulstatistik für die allgemein bildenden und die beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Festsetzung der jeweiligen Stichtage in den Schuljahren) in den Mitteilungsblättern des BM M-V

¹ Schulgesetz M-V vom 10. September 2010

² Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in M-V (SEPVO) vom 16. September 2014;

1.2 Organisationskriterien nach Schularten

Schularten der Fortschreibung	Gliederung und Schülerinnen- und Schülermindestzahlen	Empf. Einzugsbereich	mögliche Organisationsformen
<i>Grundschule (GS)</i>	Jahrgangsstufe 1-4, einzügig mit mindestens 20 Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 1 ³ und mehrzügig, an Mehrfachstandorten mit mindestens 40 Schülerinnen und Schülern in Jahrgangsstufe 1 ⁴ .	Mind. 5 000 Einwohner*innen	GS; <u>GS/Orientierungsstufe</u> ; organisatorisch mit weiterführenden Schulen/ Förderschulen verbunden
<i>Regionale Schule (RegS)</i>	Jahrgangsstufen 5-10, Mindestens 36 Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 5, sofern ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten ⁵ entstehen würden in Jahrgangsstufe 5 mit mindestens 22 Schülerinnen und Schülern.	Mind. 10 000 Einwohner*innen	RegS; RegS/GS, organisatorisch mit Förderschulen verbunden
<i>Förderschule (Schwerpunkt Lernen [FöL])</i>	in der Regel Jahrgangsstufen 3-9 (3-10), mindestens einzügig, mindestens durchschnittlich acht Schülerinnen und Schüler pro Jahrgangsstufe	Mind. 40 000 Einwohner*innen	FöL; organisatorisch mit anderer Förderschule verbunden
<i>Förderschule (Schwerpunkt Sprache [FöSp])</i>	Jahrgangsstufen 1 - 4; mindestens einzügig, Schülerinnen- und Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 24	-	FöSp; FöSp/GS; organisatorisch mit anderer Förderschule verbunden; selbstständige Klassen dieses Schwerpunktes an GS

³ Wenn die zumutbare Schulwegzeit von maximal 2 x 40 Minuten bei Aufhebung der Schule überschritten werden würde, kann jahrgangsübergreifender Unterricht erteilt werden, sofern mindestens zwei Lerngruppen mit mindestens 20 Schülerinnen und Schülern gebildet werden können.

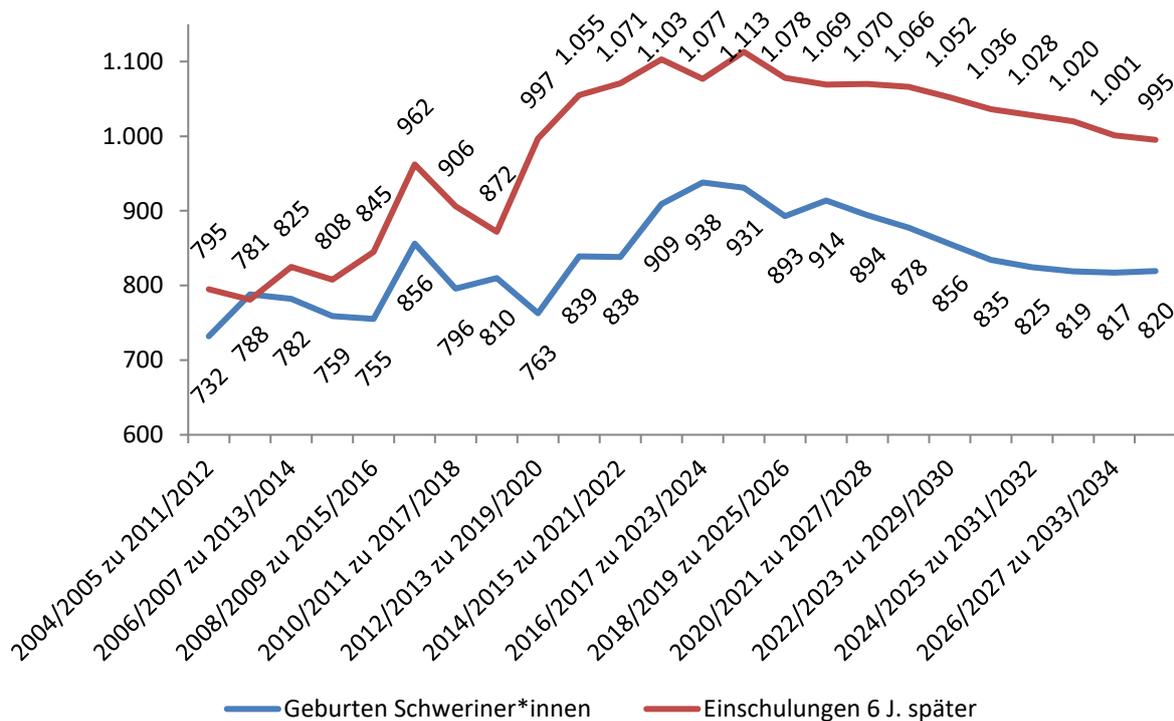
⁴ Die Schülermindestzahl kann mit Genehmigung der obersten Schulbehörde unterschritten werden, wenn für die Eingangsklasse der Grundschule mindestens 20 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind und die durchschnittliche Schülerzahl in der Jahrgangsstufe 1 für alle Grundschulen am Mehrfachstandort mindestens 40 beträgt.

⁵ Die zumutbare Schulwegzeit beträgt 2 x 60 Minuten

2 Entwicklung von Einflussfaktoren bis 2034

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 SEPVO M-V sind zur Darstellung der Vorausberechnungen die statistisch nachgewiesenen Geburtenzahlen (Zeitraum 01.07. - 30.06. des Folgejahres) mit einer entsprechenden Fortschreibung sowie gem. § 3 Abs. 2 Satz 5 SEPVO M-V die erwarteten Pendlerbewegungen als Grundlage heranzuziehen.

2.1 Geburten und Einschulungsprognose



6

Die positive Entwicklung der Geburtenanzahl wird gemäß entsprechend der Demographie⁷ leicht zurückgehen und um den Zeitraum 2025/2026 wieder ansteigen. Ob und in welchem Maße die Ausweisung neuer Baugebiete durch den Zuzug Auswärtiger die Bevölkerungszahlen gesamtstädtisch positiv beeinflussen, kann nur in Annahmen wiedergegeben werden. Diesen Pull-Faktoren stehen die Ausweisung neuer Baugebiete im näheren Einzugsgebiet der Landeshauptstadt Schwerin entgegen⁸. Dass die Kinder später als „Auswärtige“ die Schweriner Schulen besuchen, bleibt jedoch unbenommen.

Ob und wie die Migration zukünftig die Bevölkerungsverhältnisse beeinflusst, kann ebenso nur in Annahmen festgehalten werden. Es wird hierbei auf den sinkenden, doch noch positiven Zuwanderungsgewinn abgezielt⁹.

⁶ Quelle bis Schuljahr 2018/2019 amtliche Statistik, ab Schuljahr 2019/2020 Prognose des Fachdienstes

⁷ die gestiegene Fertilität (Geburtenrate) wird die rückläufige Anzahl an Frauen im gebärfähigen Alter nicht kompensieren

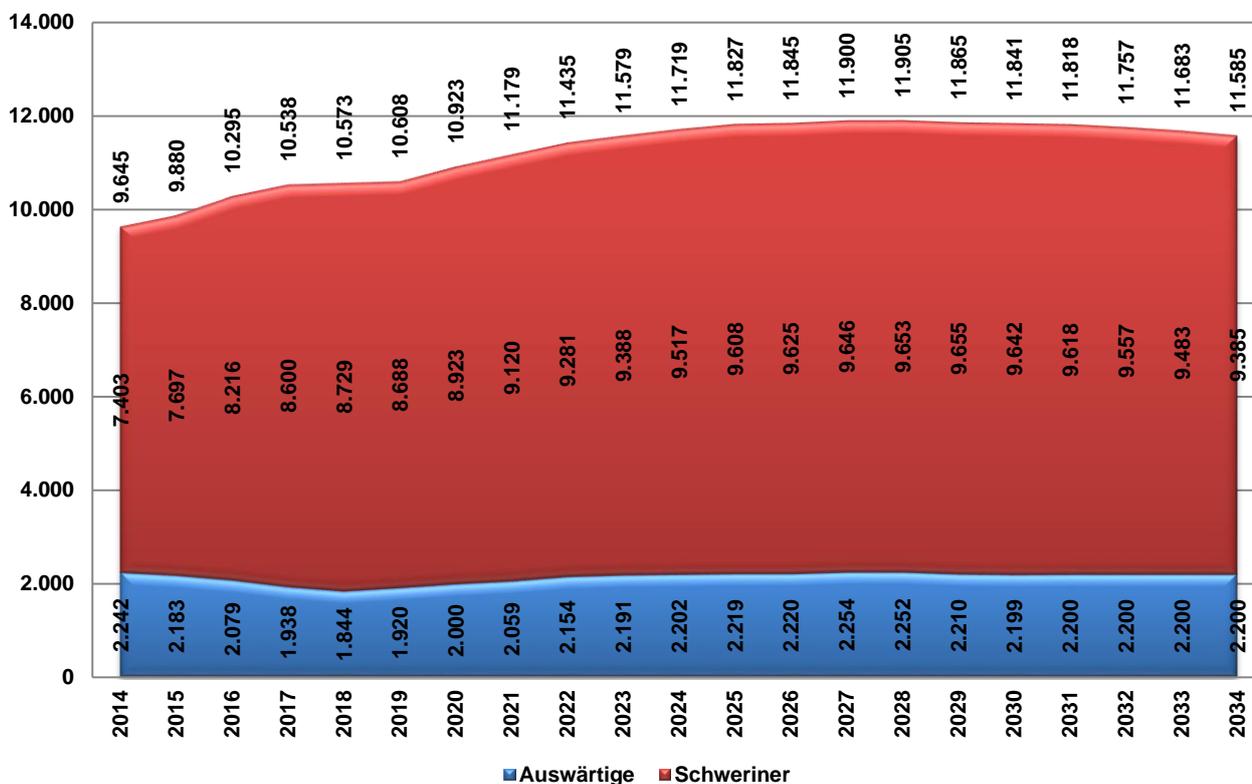
⁸ aufgrund des oftmals günstigeren Kaufpreises ist von einer geringen Suburbanisierung (Stadtflucht) auszugehen

⁹ vgl. Landeshauptstadt Schwerin. Sozialbericht 2018. S. 12

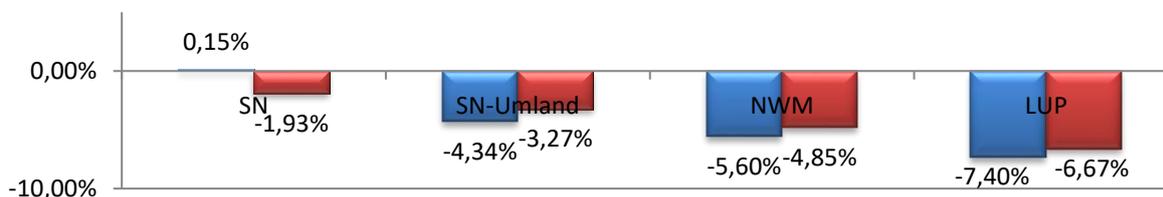
Daher werden in der Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahlen die Veränderungen aus den Jahren 2015 und 2016 geringer gewichtet als die der Folgejahre.

2.1 Pendlerbewegungen

Schülerinnen und Schüler - differenziert gem. SIP M-V



Bereits jetzt ist in der Auswertung der Anzahl von auswärtigen Schülerinnen und Schüler ab dem Jahr 2018 ein leichter Rückgang zu bemerken. Im Verhältnis zu den Schweriner Schülerinnen und Schülern wird es einen leichten Rückgang geben. Dem Rückgang der ländlichen Bevölkerung¹⁰ stehen die geplanten Entwicklungen im Stadt-Umland-Raum Schwerin¹¹ entgegen. Es wird von einer gleichbleibenden Anzahl Auswärtiger ausgegangen.



12

¹⁰vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern: 5. Bevölkerungsprognose Mecklenburg-Vorpommern bis 2040 – Landprognose – Bevölkerung insgesamt, in den Varianten 1 bis 3 wird ein Rückgang von 6,4% bis 15% in der Alterskohorten 0 bis unter 5 Jahren in den Jahren 2017 bis 2034 prognostiziert

¹¹vgl. Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg: Rahmenplan für den Stadt-Umland-Raum Schwerin. Teilkonzept Wohnbauentwicklung bis 2020. Stand 09.04.2018

¹² ebd. – Tabellen 2 und 3, Prognostische Bevölkerungsentwicklung bis 2030 nach Gebietskörperschaften.

3 Schülerinnen- und Schülerzahlenentwicklung 2011/2012 bis 2034/2035

Die Landeshauptstadt Schwerin verzeichnet im vergangenen Betrachtungszeitraum einen zahlenmäßigen Anstieg seiner Schülerinnen und Schüler an den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft. Unter Beachtung der Geburten, der gemeldeten Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt sowie der Zuwanderung in die Landeshauptstadt Schwerin, zuzüglich der Anwahl der Schulen durch auswärtige Schülerinnen und Schüler, ist mittelfristig von einem Anstieg der Anzahl von Schülerinnen und Schülern auszugehen.

Städtebauliche Maßnahmen für junge Familien, eine Lebenshauptstadt mit attraktiven Arbeitsplätzen sowie einer sehr guten Versorgung mit Kindertagesbetreuungsplätzen überzeugte viele Schweriner*innen hier ihren Lebensmittelpunkt beizubehalten aber auch viele Neuschweriner*innen in der Landeshauptstadt Schwerin ihren Lebensmittelpunkt zu gründen.

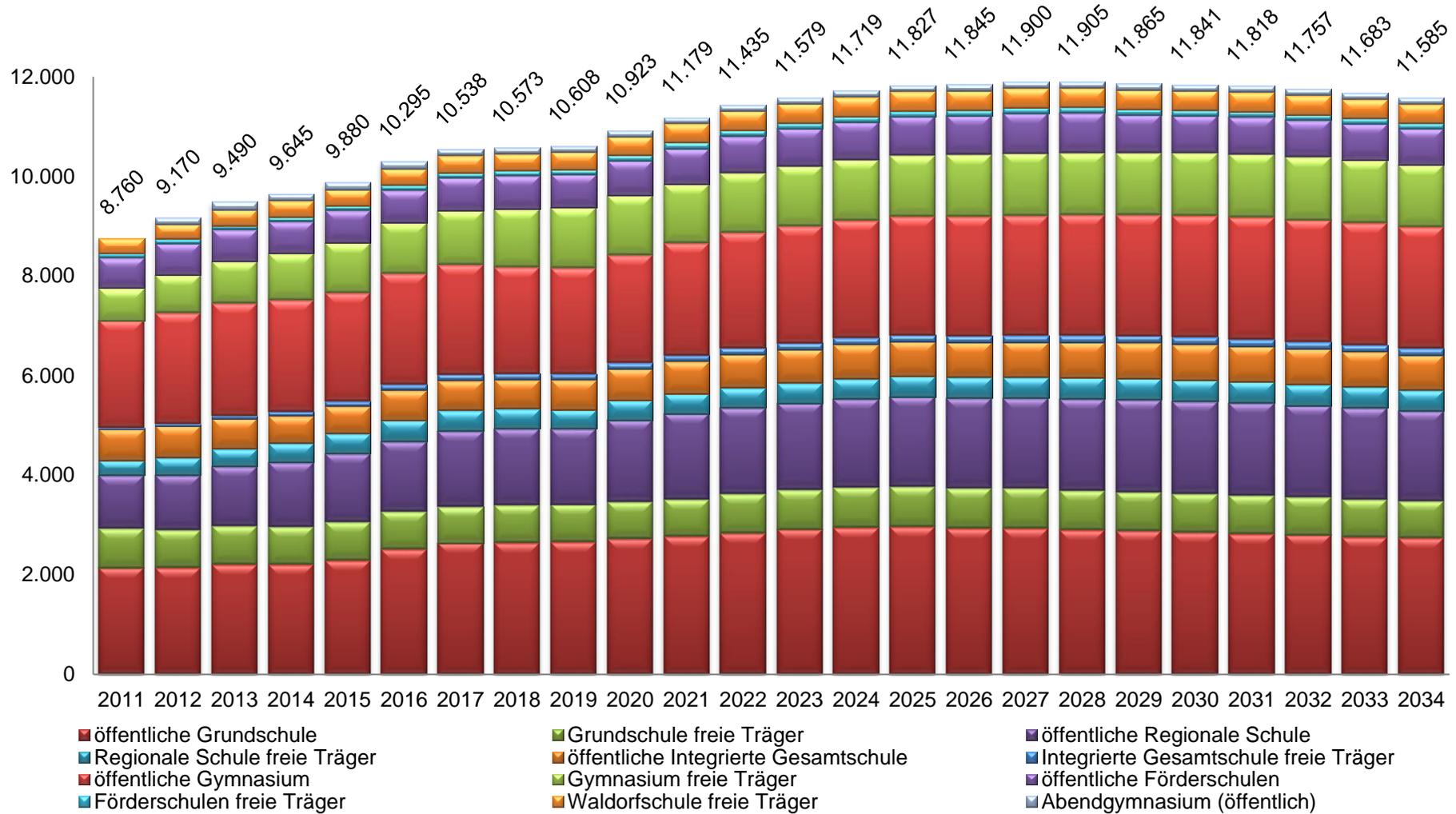
Die Landeshauptstadt Schwerin konnte im vergangenen Planungszeitraum durch umfangreiche Schulneubau- und Schulsanierungsmaßnahmen davon überzeugen, dass Bildung als Gelingensfaktor in der Erwerbsbiographie eine tragende Bedeutung zukommt. Für die Landeshauptstadt Schwerin als Schulträger der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen besteht dauerhaft der Auftrag, mit geeigneten Maßnahmen für eine qualitativ hochwertige Beschulungssituation, im erweiterten Sinne der räumlich/sächlichen Ausstattung, Vorsorge zu tragen.

Die Prognose der Schülerinnen und Schüler in den Schularten bezieht zur Berechnung die erfahrungsgemäße Verteilung der Schuljahre 2014/2015 bis 2019/2020 in Abhängigkeit zur Geburtenprognose ausgehend vom Stichtag 05.11.2019 ein.

Zusätzlich werden Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz nicht in Schwerin haben nach dem Anwahlverhalten der vergangenen Jahre berücksichtigt. Aufgrund der besonderen Situation in der Bevölkerungsentwicklung im ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommerns werden die jüngeren Schuljahre in der Folge höher gewichtet.

Die Zuwanderung in die Landeshauptstadt Schwerin wird in den Übergängen zwischen z.B. Geburt und Einschulung, aber auch in jedem einzelnen Übergang einer Klassenstufe in die nächst Höhere berücksichtigt. Dabei werden die Jahre 2015 und 2016 aufgrund der besonderen Flüchtlingssituation geringer gewichtet als die Jahre 2017 bis 2019.

Schüler*innen in Schularten in der Landeshauptstadt Schwerin



¹³bis Schuljahr 2019/2020 Stichtagsdaten SIP M-V, ab Schuljahr 2020/2021 Prognosen des Fachdienstes Bildung und Sport der LHS Schwerin

4 Planung und Umsetzung

4.0.1 Strategische Zielplanung

Die Landeshauptstadt Schwerin verfolgt das Ziel, mit seinen Angeboten für jede Schülerin und jeden Schüler ein an den Bedürfnissen ausgerichtetes Schulangebot vorzuhalten. Als Schulträger können wir im Einvernehmen mit den Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin für eine ausgewogene Schullandschaft sowie für eine gelungene schulische Lernumwelt Sorge tragen.

4.1 Aufhebung Sprachheilpädagogisches Förderzentrum

4.1.1 Taktische Zielplanung – Handlungen ausgerichtet am Fernziel

Für Schülerinnen und Schüler wird der Schulstandort an der Hamburger Allee 124-126 perspektivisch bis zum Schuljahr 2032/2033 die Möglichkeit des Lernens von Jahrgangsstufe 1 bis zur Erreichung eines Realschulabschlusses an einer Regionalen Schule mit Grundschulteil ermöglicht. Dafür wird, wie in der folgenden Übersicht veranschaulicht, die 5. Klasse ab dem Schuljahr 2027/2028 zur Orientierungsstufe an der Regionalschule mit Grundschulteil.

Klasse ⇨	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
2019/2020	FöSp	FöSp/LRS	FöSp/LRS/FöL	FöSp/FöL	FöL	FöL	FöL	FöL	FöL	FöL
2020/2021	GS	FöSp/LRS	FöSp/LRS/FöL	FöSp/FöL	FöL	FöL	FöL	FöL	FöL	FöL
2021/2022	GS	GS/LRS	FöSp/LRS/FöL	FöSp/FöL	FöL	FöL	FöL	FöL	FöL	FöL
2022/2023	GS	GS/LRS	GS/LRS/FöL	FöSp/FöL	FöL	FöL	FöL	FöL	FöL	FöL
2023/2024	GS	GS/LRS	GS/LRS/FöL	GS/FöL	FöL	FöL	FöL	FöL	FöL	FöL
2024/2025	GS	GS	GS/LRS/FöL	GS/FöL	FöL	FöL	FöL	FöL	FöL	FöL
2025/2026	GS	GS	GS/FöL	GS/FöL	FöL	FöL	FöL	FöL	FöL	FöL
2026/2027	GS	GS	GS	GS/FöL	FöL	FöL	FöL	FöL	FöL	FöL
2027/2028	GS-Teil	GS-Teil	GS-Teil	GS-Teil	RegS	RegS	RegS	RegS	RegS	RegS
Abkürzung	Bedeutung		gesetzl. Grundlage							
FöSp	Fördern Sprache		§ 143 Abs. 12 Satz 2 SchulG M-V							
LRS	Lese-Rechtschreibstörung		Verw.-vorschriften "Förderung SuS mit Schwierigkeiten LR, sowie "Die Arbeit in der GS"							
GS-Teil	Grundschulteil		§ 4 Abs. 9 SEPVO M-V							
FöL	Fördern Lernen		§ 143 Abs. 12 Sätze 4-6 SchulG M-V							
RegS	Regionale Schule		§ 4 Abs. 9 SEPVO M-V							

4.1.2 Operative Zielplanung – aktuelle Handlungen

Am Sprachheilpädagogischen Förderzentrum werden Schülerinnen und Schüler mit sprachlichem Förderbedarf in den Klassen 1 bis 4 beschult. Zusätzlich werden an der Schule Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierter Lese- Rechtschreibstörung (LRS) in den Klassenstufen 2 und 3 unterrichtet. Die Klassenstärke beträgt durchschnittlich 12 Schülerinnen und Schülern.

Das Sprachheilpädagogische Förderzentrum konnte zum Schuljahr 2019/2020 an seinem neuen Standort in der Hamburger Allee 124-126 einziehen. Notwendig wurde dieser Umzug unter anderem aus dem baulichen Zustand des Schulgebäudes in der Andrej-Sacharow-Straße. Wesentlich für diesen Umzug ist jedoch der Erhalt von Schulraumkapazitäten für Grundschüler insbesondere in den Stadtteilen Krebsförden, Großer Dreesch, Neu Zippendorf und Mueßer Holz. Darüber hinaus gilt es, die Kompetenzen dieser Schule und ihrer Lehrerschaft im Hinblick auf die Förderangebote Sprache und LRS auch im Zuge der Inklusion für Schülerinnen und Schüler der Landeshauptstadt Schwerin und dem näheren Umland zu erhalten.

Der Beschluss der Stadtvertretung vom 13.Juni 2016¹⁴ entsprach der Erwartungshaltung, für jede Schülerin und jeden Schüler der Landeshauptstadt Schwerin ein für die Förderung geeignetes Instrument der Entwicklung vorzuhalten. Diesem wurde durch die Aufrechterhaltung des Sprachheilpädagogischen Förderzentrums bis einschließlich dem Schuljahr 2019/2020 Rechnung getragen. Mit dem Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V vom 16. Oktober 2019 wird die Inklusionsstrategie des Landes in Bezug auf die sonderpädagogische Förderung für den Förderschwerpunkt Sprache präzisiert¹⁵. Wörtlich heißt es: „...Der Schulgesetzentwurf sieht vor, dass die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache zum 31.07.2020 aufzuheben sind.“

Mit dem Beschluss der Landesregierung zum Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes¹⁶ wurde im § 36 Abs. 1 SchulG M-V in Verbindung mit § 143 Abs. 10 Satz 2 SchulG M-V die Aufhebung der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache zum Ende des Schuljahres 2019/2020 festgelegt.

Die geplante Entwicklung des Förderschwerpunktes Sprache am Standort der Hamburger Allee 124-126 wird durch die Schulkonferenz des sprachheilpädagogischen Förderzentrums vom 04.11.2019 mitgetragen¹⁷. Sie ist Gegenstand der Entwicklung des Schulstandortes Hamburger Allee 124-126 zu einer Regionalen Schule mit Grundschulteil. Zur Befriedigung des bestehenden Bedarfs an Förderung für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägtem

¹⁴ Drucksachennummer 00695/2016

¹⁵ Anlage 1

¹⁶ Drucksachennummer 7/3012 mit Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur – Drucksachennummer 7/4330

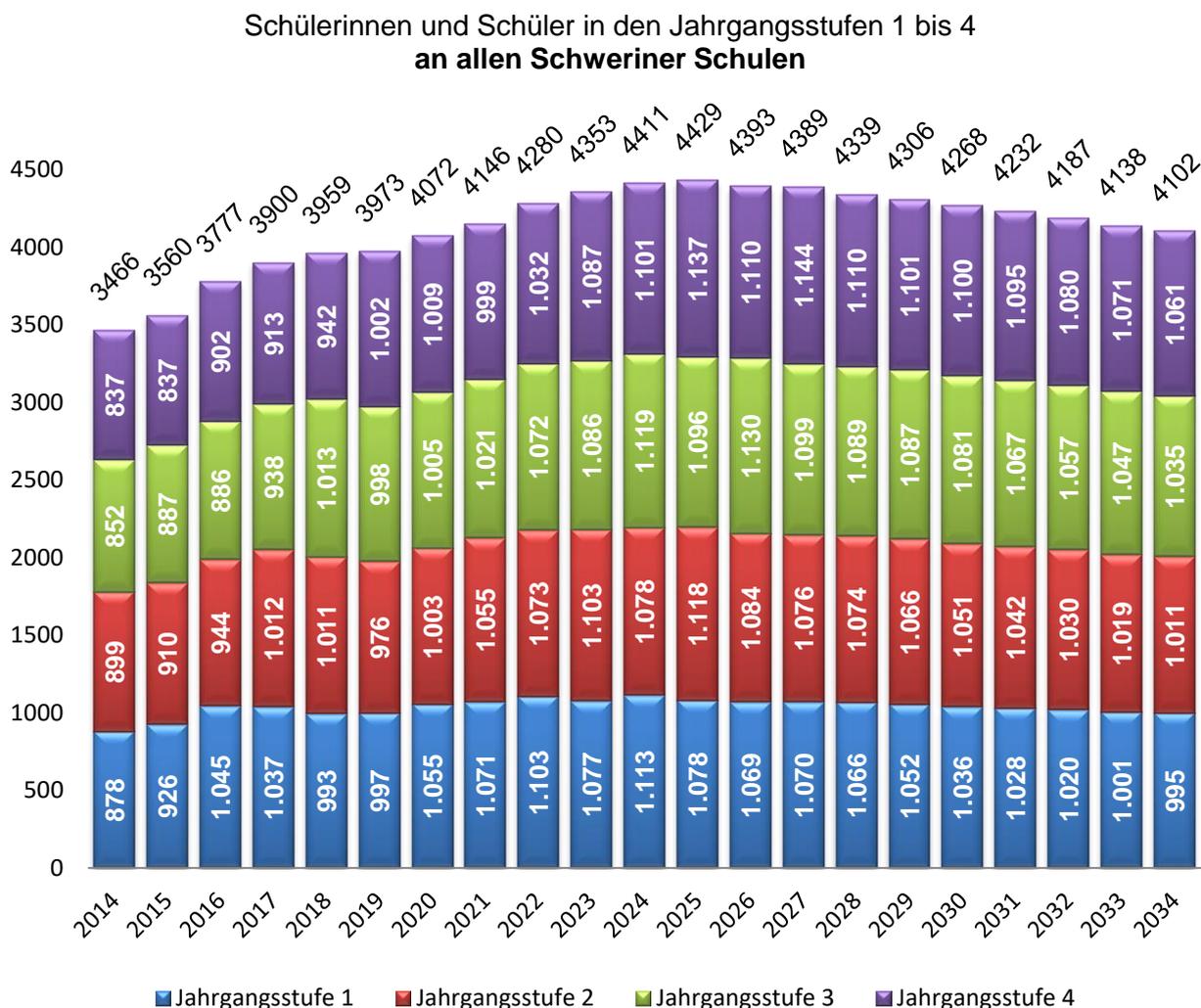
¹⁷ Anlage 2

Förderbedarf Sprache wird folgend dem Schulgesetzentwurf und der bestehenden Möglichkeiten zur Verortung des Förderschwerpunktes Sprache dieser an dem zu gründenden Grundschulteil (folgende Festlegung) angesiedelt.

4.2 Errichtung der Grundschule Hamburger Allee 124-126

4.2.0.1 Entwicklungen in den Klassenstufen 1 bis 4

Zur Errichtung einer Grundschule sind die Schülerinnen und Schüler an Schweriner Schulen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 zu beachten.



18

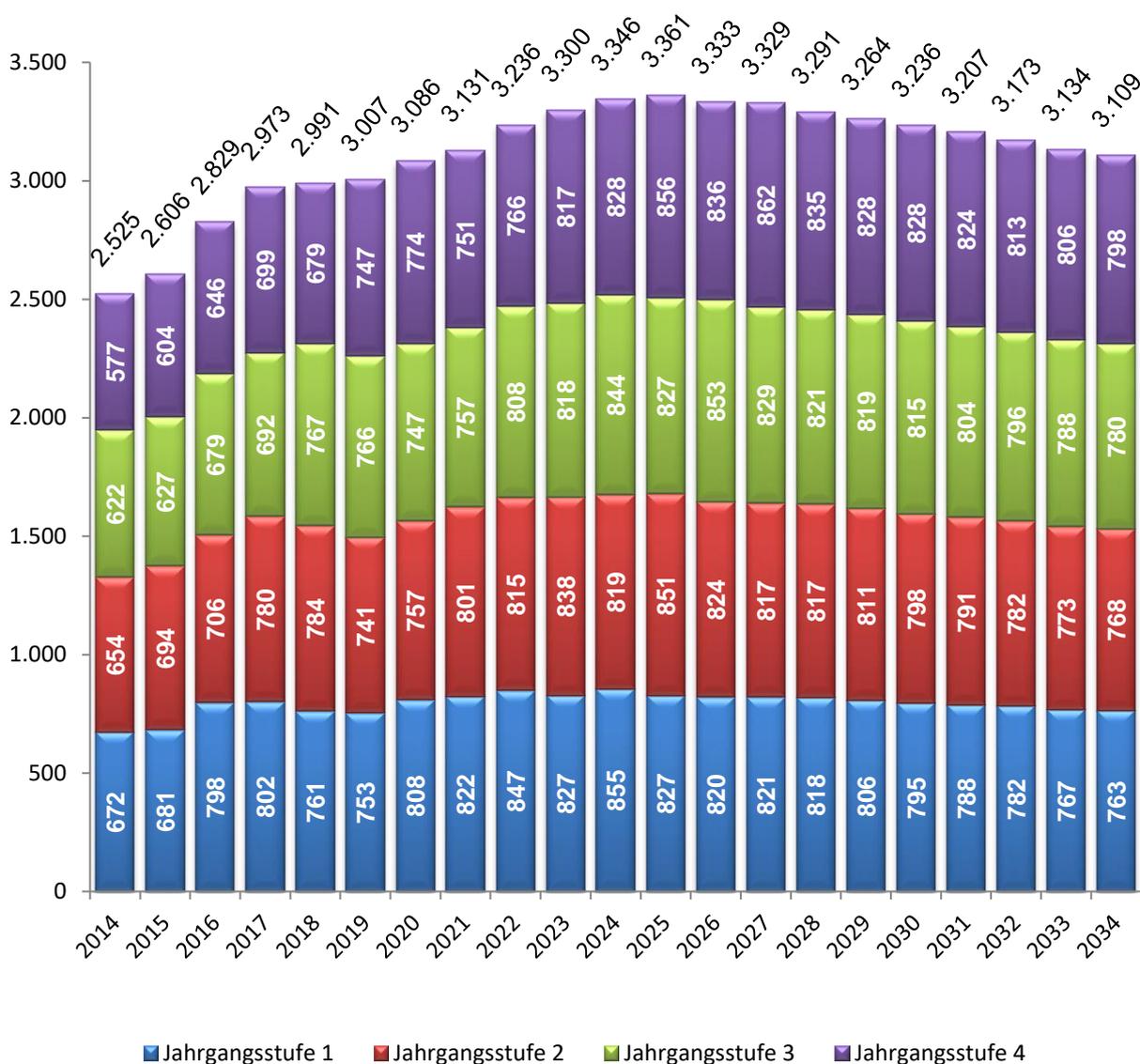
Deutlich zu erkennen ist ein Zuwachs von über 12% an Einschulungen vom Schuljahr 2015/2016 auf das Schuljahr 2016/2017. Der nachfolgend geringe Rückgang wird sich mit

¹⁸für alle folgenden sich ähnelnden Darstellungen gilt: bis SJ 2019/2020 gem. SIP M-V, ab SJ 2020/2021 Prognosen des Fachdienstes

dem Schuljahr 2020/2021 aufheben und auf einem relativ hohen Niveau halten. Diese Entwicklung folgt dem Gefühl und der Tatsache gut ausgelasteter Kindertagesstätten, in welchem sich die zukünftigen Grundschülerinnen und Grundschüler derzeit noch befinden.

Weiterhin betrachten wir das Anwahlverhalten der Eltern. Der Schwerpunkt liegt auf der Anwahl von Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin.

Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 4
an Schulen in öffentlicher Trägerschaft



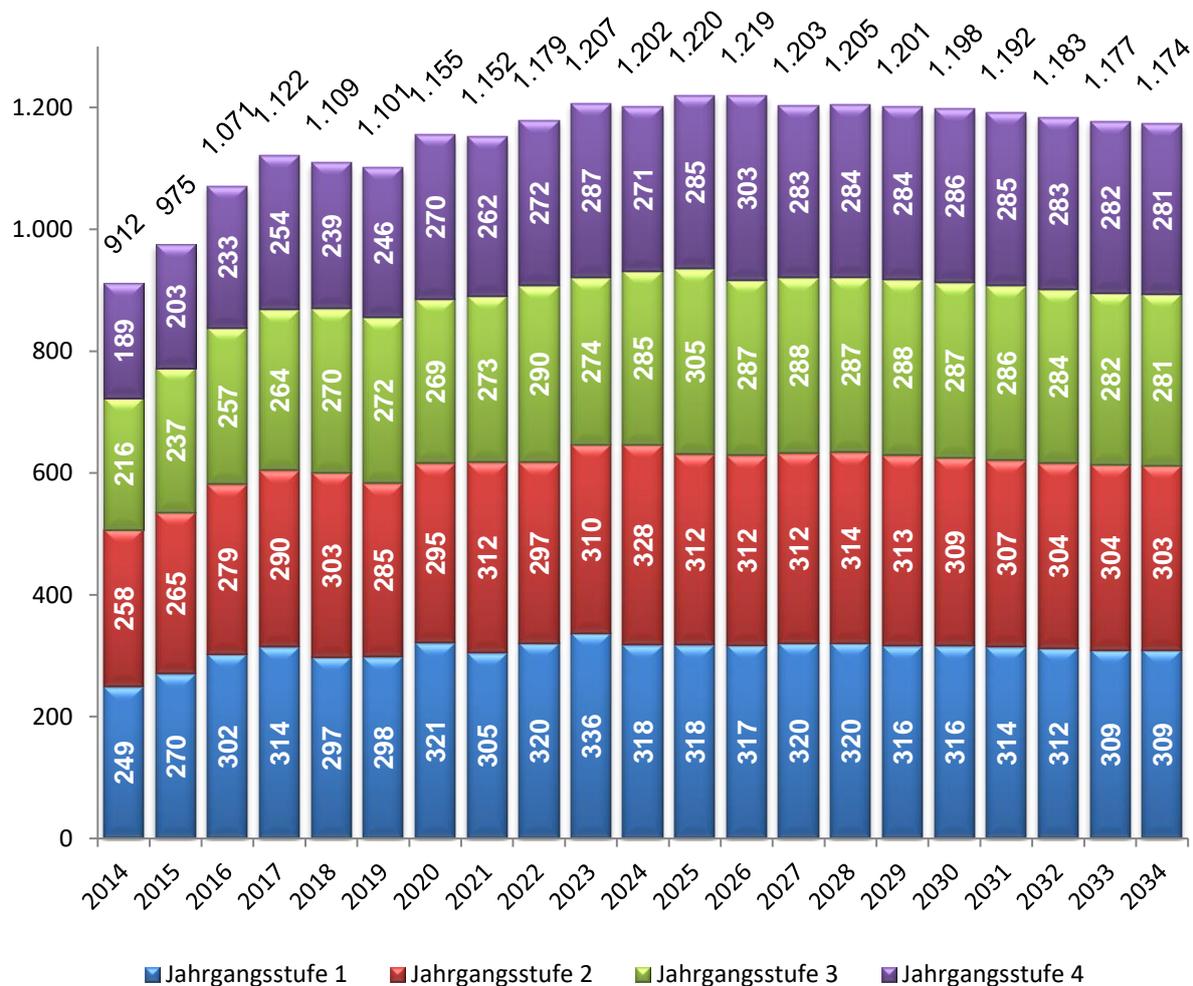
Anhand der Entwicklung, resultierend aus den geburtenstarken Jahrgängen der jüngeren Vergangenheit in Verbindung mit der Zuwanderung, folgt in der Prognose ein weiterer Anstieg

von Schülerinnen und Schüler an Grundschulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin.

Insbesondere die Zuwanderung in den Stadtteil Mueßer Holz¹⁹ erfordert eine Betrachtung der Schulen, die eine hohe Anwahl aus diesem Stadtgebiet erfahren. Hinzu müssen die angrenzenden Schuleinzugsbereiche betrachtet werden, da diese durch die Errichtung einer neuen Grundschule Veränderungen unterliegen.

Hierzu veranschaulichen wir in der folgenden Graphik die Anzahl von Schülerinnen und Schülern an den Schulen, die durch die Errichtung einer zweizügigen Grundschule unter Beachtung von sich verändernden Zahlen mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst werden.

**Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 4
im Einzugsgebiet der Grundschulen
Mueßer Berg, Astrid-Lindgren, Nils-Holgersson sowie der
Förderschule Sprache**



¹⁹vgl. hierzu „Statistik aus den Stadtteilen“ sowie Statistisches Jahrbuch unter: <https://www.schwerin.de/kultur-tourismus/Information/stadtportrait/zahlen-und-fakten/>

In den Raumkapazitäten werden für die Grundschulen zukünftig folgende Einschulungskapazitäten zu Grunde gelegt:

- Nils-Holgersson – vierzünftig,
- Astrid-Lindgren – dreizünftig,
- Mueßer-Berg – dreizünftig zuzgl. Diagnoseförderklassen
- neue Grundschule (Sprachheilschule) – zweizünftig zuzgl. Lese-Rechtschreibstörung

Gemäß dem Schulgesetz sollen Schulen, hier im Sekundarbereich I eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglichen und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlauben²⁰. Daher ist die aufwachsende Schülerschaft durch die vorhandenen Schulgebäude nicht mehr aufzunehmen.

Als Weg zu mehr Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe werden die aufgeführten Schulen planerisch gemäß einer zukünftigen Festlegung gem. Schulkapazitätsverordnung²¹ mit bis zu 24 Schülerinnen und Schüler pro Klasse geführt. Somit werden bei einem der Prognose entsprechenden Schuleingang (Jahrgangsstufe 1 der vorausgegangenen Graphik) durchschnittlich bis zu 14 Klassen in Jahrgangsstufe 1 zu erwarten sein.

Da in diesen Zahlen ebenso Schülerinnen und Schüler der Diagnose-Förderklasse, der LRS-Klassen (Lese-Rechtschreibstörung) sowie der Förderschwerpunkte Lernen und Sprache nach dem herkömmlichen Diagnoseverfahren enthalten sind, ist nach der Überarbeitung des Handbuchs „Standards der Diagnostik für die Schulen Mecklenburg-Vorpommerns 2015“²² des staatlichen Schulamtes von einem nicht zu prognostizierenden Rückgang auszugehen. In der Annahme wird von einem Umfang von 1 bis 2 Klassen ausgegangen. Die Schülerinnen und Schüler werden an ihren Schuleinzugsbereichsschulen inkludiert.

Folgend wird die Einrichtung der Grundschulklassen am Standort Hamburger Allee 124-126 sowie deren Bestandssicherheit der Schule dargestellt.

²⁰ § 107 Abs. 6 SchulG M-V

²¹ § 2 Abs. 1 SchulKapVO M-V vom 26. Januar 2010, letzte berücksichtigte Änderung vom 10. Juli 2015, GVOBl. M-V S. 195

²² Hrsg. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, online verfügbar

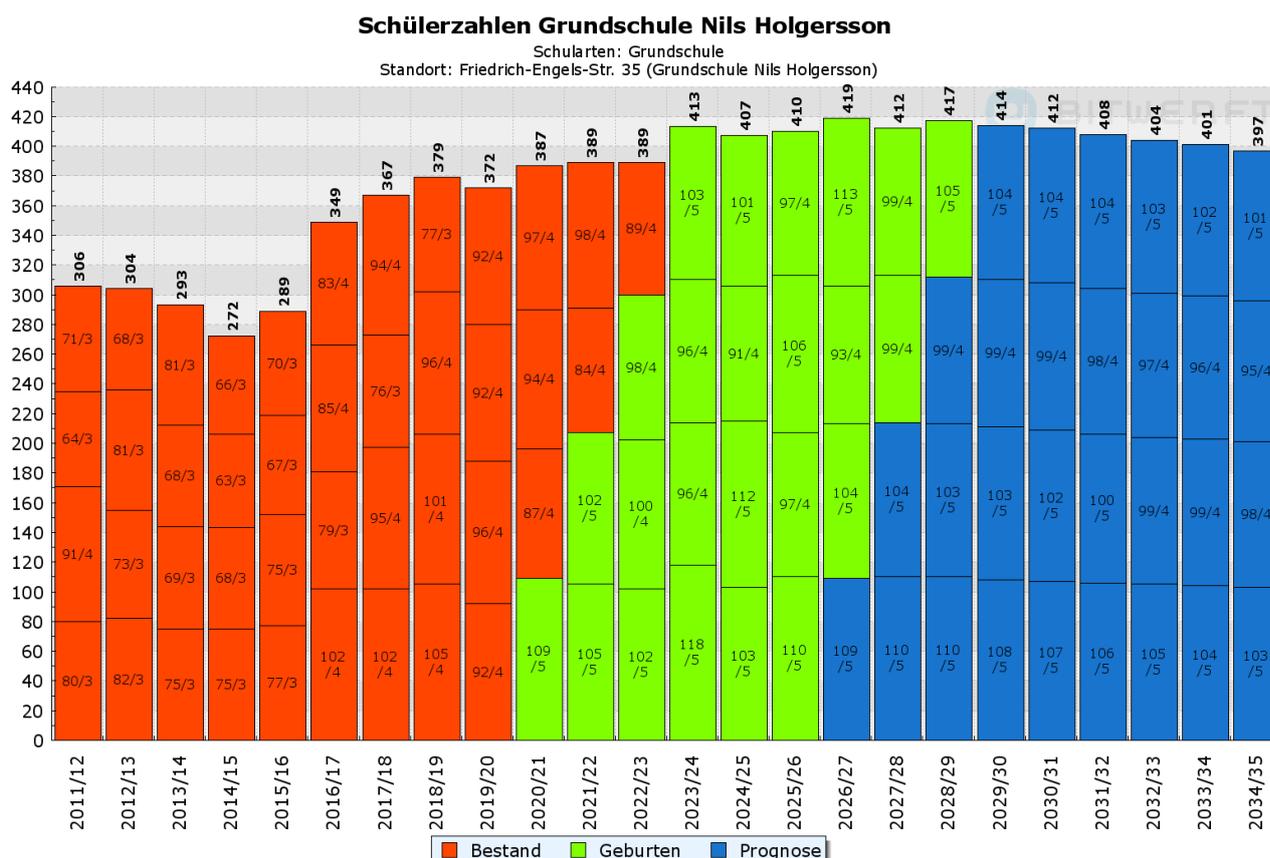
4.2.1 Grundschule Hamburger Allee 124-126 – Prognostik betroffener Schulen

Die Sicherung der Bestandsfähigkeit aller Grundschulen erfordert eine Prognose unter Beachtung der Wirkung auf Schulen mit Bezug auf das Einzugsgebiet. Hierbei sind die Grundschule „Am Mueßer Berg“, der Grundschulteil der Regionalschule mit Grundschulteil „Astrid-Lindgren“ sowie die Grundschule „Nils-Holgersson“ insbesondere zu beachten.

Die folgenden Prognosen folgen der Annahme, dass Schülerinnen und Schüler der benannten Grundschulen zukünftig den zu errichtenden Grundschulteil anwählen. Grund für die Annahme ist, dass sich die zu errichtende Grundschule in bestehenden Schuleinzugsbereichen befindet und die Kapazitäten der Bestandsschulen für das Schülerinnen- und Schüleraufkommen nicht ausreichen.

4.2.1.1 Grundschule Nils-Holgersson / Friedrich-Engels-Straße 34

Graphische Darstellung ohne neue Grundschule



Für alle folgend gültig sind die Quellen: Bestand gemäß SIP M-V (geringe Abweichungen möglich), Geburten Fachgruppe Grundsatzangelegenheiten, Controlling, Statistik der LHS Schwerin (Grundlage BV-Stand vom 05.11.2019), Prognosen des Fachdienstes Bildung und Sport

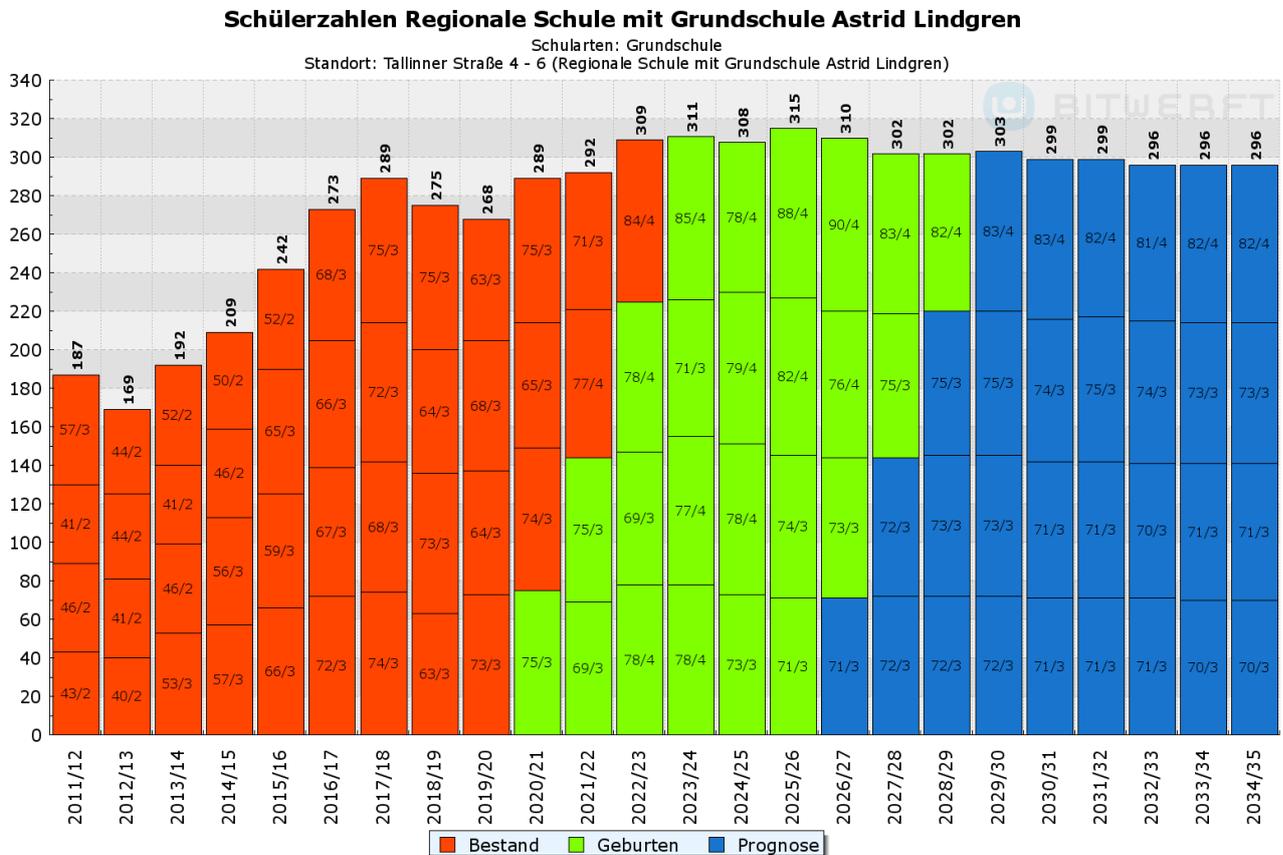
Tabellarische Darstellung ohne neue Grundschule

Schuljahr	SuS insgesamt	Klassen insgesamt	Klasse 1			Klasse 2			Klasse 3			Klasse 4		
			SuS	Kl.	SuS/Klasse									
2014/2015	272	12	75	3	25,00	68	3	22,67	63	3	21,00	66	3	22,00
2015/2016	289	12	77	3	25,67	75	3	25,00	67	3	22,33	70	3	23,33
2016/2017	349	15	102	4	25,50	79	3	26,33	85	4	21,25	83	4	20,75
2017/2018	367	15	102	4	25,50	95	4	23,75	76	3	25,33	94	4	23,50
2018/2019	379	15	105	4	26,25	101	4	25,25	96	4	24,00	77	3	25,67
2019/2020	372	16	92	4	23,00	96	4	24,00	92	4	23,00	92	4	23,00
2020/2021	387	17	109	5	21,80	87	4	21,75	94	4	23,50	97	4	24,25
2021/2022	389	18	105	5	21,00	102	5	20,40	84	4	21,00	98	4	24,50
2022/2023	389	17	102	5	20,40	100	4	25,00	98	4	24,50	89	4	22,25
2023/2024	412	18	118	5	23,60	96	4	24,00	95	4	23,75	103	5	20,60
2024/2025	407	19	103	5	20,60	112	5	22,40	91	4	22,75	101	5	20,20
2025/2026	410	19	110	5	22,00	97	5	19,40	106	5	21,20	97	4	24,25
2026/2027	419	19	109	5	21,80	104	5	20,80	93	4	23,25	113	5	22,60
2027/2028	412	18	110	5	22,00	104	5	20,80	99	4	24,75	99	4	24,75
2028/2029	417	19	110	5	22,00	103	5	20,60	99	4	24,75	105	5	21,00
2029/2030	414	19	108	5	21,60	103	5	20,60	99	4	24,75	104	5	20,80
2030/2031	412	19	107	5	21,40	102	5	20,40	99	4	24,75	104	5	20,80
2031/2032	408	19	106	5	21,20	100	5	20,00	98	4	24,50	104	5	20,80
2032/2033	404	18	105	5	21,00	99	4	24,75	97	4	24,25	103	5	20,60
2033/2034	401	18	104	5	20,80	99	4	24,75	96	4	24,00	102	5	20,40
2034/2035	397	18	103	5	20,60	98	4	24,5	95	4	23,75	101	5	20,20

Es ist feststellbar, dass die Nils-Holgersson-Grundschule in ihrer Gesamtkapazität von bis zu 16 Klassen mit zukünftig insg. bis zu 387 Schülerinnen und Schüler bei maximal bis zu 96 Schülerinnen und Schüler im Schuleingang (Klasse 1) das prognostizierte Aufkommen nicht befriedigen kann.

4.2.1.2 Grundschulteil der Astrid-Lindgren-Schule / Tallinner Straße 4-6

Graphische Darstellung ohne neue Grundschule



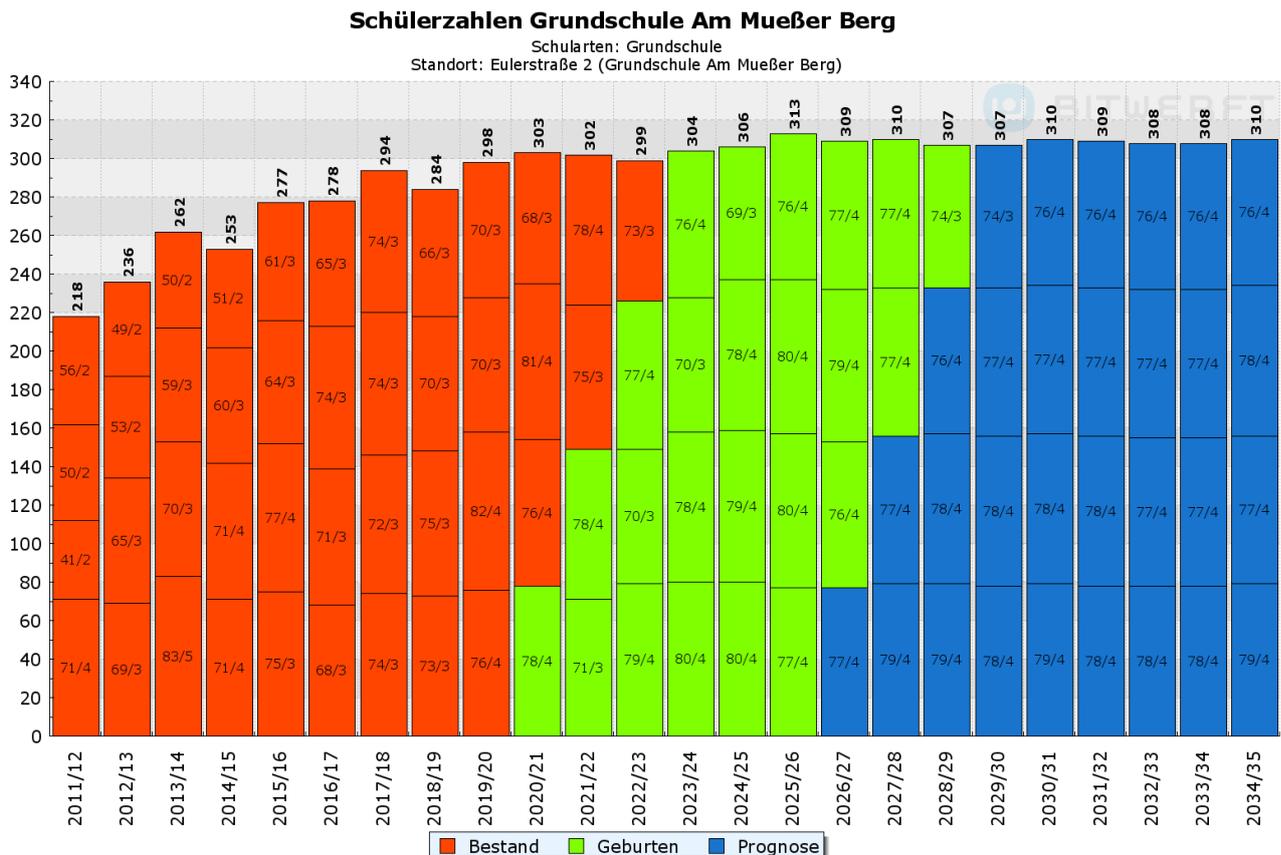
Tabellarische Darstellung ohne neue Grundschule

Schuljahr	SuS insgesamt	Klassen insgesamt	Klasse 1			Klasse 2			Klasse 3			Klasse 4		
			SuS	Kl.	SuS/Klasse									
2014/2015	209	10	57	3	19,00	56	3	18,67	46	2	23,00	50	2	25,00
2015/2016	242	11	66	3	22,00	59	3	19,67	65	3	21,67	52	2	26,00
2016/2017	273	12	72	3	24,00	67	3	22,33	66	3	22,00	68	3	22,67
2017/2018	289	12	74	3	24,67	68	3	22,67	72	3	24,00	75	3	25,00
2018/2019	275	12	63	3	21,00	73	3	24,33	64	3	21,33	75	3	25,00
2019/2020	268	12	73	3	24,33	64	3	21,33	68	3	22,67	63	3	21,00
2020/2021	289	12	75	3	25,00	74	3	24,67	65	3	21,67	75	3	25,00
2021/2022	292	13	69	3	23,00	75	3	25,00	77	4	19,25	71	3	23,67
2022/2023	309	15	78	4	19,50	69	3	23,00	78	4	19,50	84	4	21,00
2023/2024	311	15	78	4	19,50	77	4	19,25	71	3	23,67	85	4	21,25
2024/2025	308	15	73	3	24,33	78	4	19,50	79	4	19,75	78	4	19,50
2025/2026	315	14	71	3	23,67	74	3	24,67	82	4	20,50	88	4	22,00
2026/2027	310	14	71	3	23,67	73	3	24,33	76	4	19,00	90	4	22,50
2027/2028	302	13	72	3	24,00	72	3	24,00	75	3	25,00	83	4	20,75
2028/2029	302	13	72	3	24,00	73	3	24,33	75	3	25,00	82	4	20,50
2029/2030	303	13	72	3	24,00	73	3	24,33	75	3	25,00	83	4	20,75
2030/2031	299	13	71	3	23,67	71	3	23,67	74	3	24,67	83	4	20,75
2031/2032	299	13	71	3	23,67	71	3	23,67	75	3	25,00	82	4	20,50
2032/2033	296	13	71	3	23,67	70	3	23,33	74	3	24,67	81	4	20,25
2033/2034	296	13	70	3	23,33	71	3	23,67	73	3	24,33	82	4	20,50
2034/2035	296	13	70	3	23,33	71	3	23,67	73	3	24,33	82	4	20,50

Es ist feststellbar, dass der Grundschulteil der Astrid-Lindgren-Schule in ihrer Gesamtkapazität von bis zu 12 Klassen mit zukünftig insg. bis zu 288 Schülerinnen und Schüler bei maximal bis zu 72 Schülerinnen und Schüler im Schuleingang (Klasse 1) das prognostizierte Aufkommen nicht befriedigen kann.

4.2.1.3 Grundschule am Mueßer Berg / Eulerstraße 2

Graphische Darstellung ohne neue Grundschule



Auf eine Darstellung der Schülerinnen und Schüler in den 3 Diagnoseförderklassen gem. § 14 SchulG M-V wird verzichtet. Nach der Beschlussfassung zum neuen Schulgesetz M-V bleiben diese bis einschließlich Schuljahr 2025/2026 bestehen²³. Mit dem Schuljahr 2024/2025 werden Diagnoseförderlerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen eingerichtet²⁴. Berücksichtigung finden diese jedoch in der Bereitstellung der benötigten Klassen- und Fachräumen am Schulstandort.

²³ gem. § 143 Abs. 11 SchulG M-V

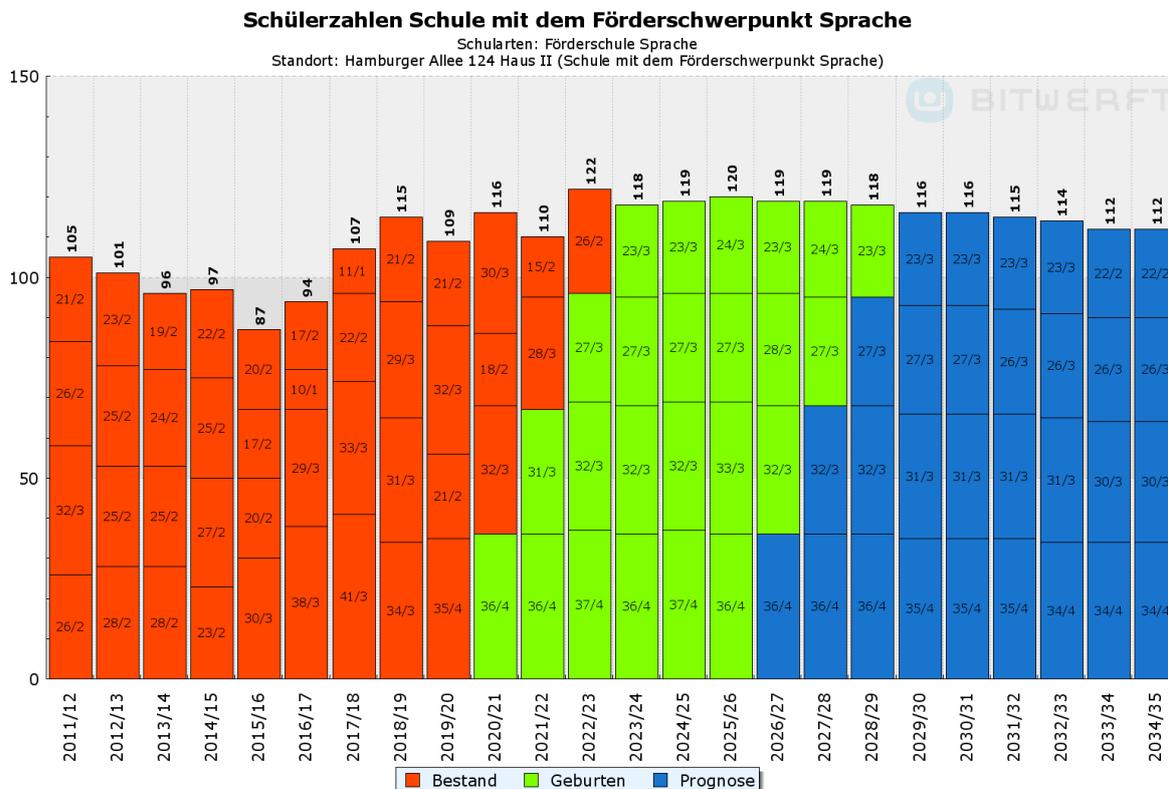
²⁴ gem. § 143 Abs. 10 SchulG M-V

Tabellarische Darstellung ohne neue Grundschule

Schuljahr	SuS insgesamt	Klassen insgesamt	Klasse 1			Klasse 2			Klasse 3			Klasse 4		
			SuS	Kl.	SuS/Klasse									
2014/2015	253	12	71	3	23,67	71	4	17,75	60	3	20,00	51	2	25,50
2015/2016	277	13	75	3	25,00	77	4	19,25	64	3	21,33	61	3	20,33
2016/2017	278	12	68	3	22,67	71	3	23,67	74	3	24,67	65	3	21,67
2017/2018	294	12	74	3	24,67	72	3	24,00	74	3	24,67	74	3	24,67
2018/2019	284	12	73	3	24,33	75	3	25,00	70	3	23,33	66	3	22,00
2019/2020	298	14	76	4	19,00	82	4	20,50	70	3	23,33	70	3	23,33
2020/2021	293	15	78	4	19,50	76	4	19,00	71	4	17,75	68	3	22,67
2021/2022	302	14	71	3	23,67	78	4	19,50	75	3	25,00	78	4	19,50
2022/2023	299	14	79	4	19,75	70	3	23,33	77	4	19,25	73	3	24,33
2023/2024	304	15	80	4	20,00	78	4	19,50	70	3	23,33	76	4	19,00
2024/2025	306	15	80	4	20,00	79	4	19,75	78	4	19,50	69	3	23,00
2025/2026	313	16	77	4	19,25	80	4	20,00	80	4	20,00	76	4	19,00
2026/2027	309	16	77	4	19,25	76	4	19,00	79	4	19,75	77	4	19,25
2027/2028	310	16	79	4	19,75	77	4	19,25	77	4	19,25	77	4	19,25
2028/2029	307	15	79	4	19,75	78	4	19,50	76	4	19,00	74	3	24,67
2029/2030	307	15	78	4	19,50	78	4	19,50	77	4	19,25	74	3	24,67
2030/2031	310	16	79	4	19,75	78	4	19,50	77	4	19,25	76	4	19,00
2031/2032	309	16	78	4	19,50	78	4	19,50	77	4	19,25	76	4	19,00
2032/2033	308	16	78	4	19,50	77	4	19,25	77	4	19,25	76	4	19,00
2033/2034	308	16	78	4	19,50	77	4	19,25	77	4	19,25	76	4	19,00
2034/2035	310	16	79	4	19,75	77	4	19,25	78	4	19,50	76	4	19,00

4.2.1.4 Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache

Graphische Darstellung ohne neue Grundschule



Tabellarische Darstellung ohne neue Grundschule

Schuljahr	SuS insgesamt	Klassen insgesamt	Klasse 1			Klasse 2			Klasse 3			Klasse 4		
			SuS	Kl.	SuS/Klasse									
2014/2015	97	8	23	2	11,50	27	2	13,50	25	2	12,50	22	2	11,00
2015/2016	87	9	30	3	10,00	20	2	10,00	17	2	8,50	20	2	10,00
2016/2017	93	9	37	3	12,33	29	3	9,67	10	1	10,00	17	2	8,50
2017/2018	107	9	41	3	13,67	33	3	11,00	22	2	11,00	11	1	11,00
2018/2019	115	11	34	3	11,33	31	3	10,33	29	3	9,67	21	2	10,50
2019/2020	109	10	35	3	11,67	21	2	10,50	32	3	10,67	21	2	10,50
2020/2021	116	11	36	3	12,00	32	3	10,67	18	2	9,00	30	3	10,00
2021/2022	110	11	36	3	12,00	31	3	10,33	28	3	9,33	15	2	7,50
2022/2023	122	11	37	3	12,33	32	3	10,67	27	3	9,00	26	2	13,00
2023/2024	118	11	36	3	12,00	32	3	10,67	27	3	9,00	23	2	11,50
2024/2025	119	11	37	3	12,33	32	3	10,67	27	3	9,00	23	2	11,50
2025/2026	120	11	36	3	12,00	33	3	11,00	27	3	9,00	24	2	12,00
2026/2027	119	11	36	3	12,00	32	3	10,67	28	3	9,33	23	2	11,50
2027/2028	119	11	36	3	12,00	32	3	10,67	27	3	9,00	24	2	12,00
2028/2029	118	11	36	3	12,00	32	3	10,67	27	3	9,00	23	2	11,50
2029/2030	116	11	35	3	11,67	31	3	10,33	27	3	9,00	23	2	11,50
2030/2031	116	11	35	3	11,67	31	3	10,33	27	3	9,00	23	2	11,50
2031/2032	115	11	35	3	11,67	31	3	10,33	26	3	8,67	23	2	11,50
2032/2033	113	11	34	3	11,33	31	3	10,33	26	3	8,67	22	2	11,00
2033/2034	112	11	34	3	11,33	30	3	10,00	26	3	8,67	22	2	11,00
2034/2035	112	11	34	3	11,33	30	3	10,00	26	3	8,67	22	2	11,00

In der Darstellung nicht enthalten sind Schülerinnen und Schüler der Klassen Lese-Rechtschreibstörung. Mit Schuljahr 2024/2025 wird auf die Einrichtung der LRS-Klassen in Jahrgangsstufe 2 verzichtet²⁵. Räumlich werden die Klassen mit 2 Klassenräumen am Standort ausgestattet.

Die Schülerinnen und Schüler an der Förderschule Sprache haben ihren Wohnort mit durchschnittlich 55% im Postleitzahlengebiet 19061 und 19063. Es wird angenommen, dass der überwiegende Teil der Schülerinnen und Schüler weiterhin an dieser Schule beschult wird. Die restlichen Schülerinnen und Schüler werden gem. der Inklusionsstrategie des Landes bei leicht bis stark ausgeprägten Sprachstörungen ihre örtlich zuständigen Schulen besuchen. In der weiteren Berechnung werden alle Schülerinnen und Schüler aufgrund fehlender Erfahrungswerte in der Annahme so behandelt, dass diese sich auf die behandelten vier Grundschulen verteilen.

²⁵ Geplant mit der Einführung FLEX an Grundschule – flexible Schuleingangsphase, SuS können bis zu drei Jahre in der jahrgangsübergreifenden zweijährigen Schuleingangsphase verbleiben

4.2.1.5 Darstellung der Entwicklung von DFK, LRS sowie Fördern-Lernen

Schuljahr	Fördern Lernen		LRS		DFK			
	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	
	3	4	2	3	DFK 0	DFK 1	DFK 2	
2014/2015	23	27	25	22	8	11	12	bestehende Förderschwerpunkte
2015/2016	20	28	23	24	10	12	11	
2016/2017	20	21	22	22	12	10	11	
2017/2018	16	21	12	20	10	13	10	
2018/2019	21	21	11	11	12	10	12	
2019/2020	19	26	11	10	10	12	11	
2020/2021	20	22	12	11	11	12	14	
2021/2022	20	24	11	9	11	13	15	
2022/2023	21	24	11	10	11	13	15	
2023/2024	21	25	11	10	11	13	16	
2024/2025	22	25	11	10	11	14	16	aufgehobene Förderschwerpunkte
2025/2026	21	26	12	10	11	13	16	
2026/2027	22	25	11	11	11	13	16	
2027/2028	21	26	11	10	11	12	16	
2028/2029	21	25	12	10	11	12	16	
2029/2030	21	25	12	10	11	12	16	
2030/2031	21	25	12	10	11	13	15	
2031/2032	21	25	12	10	11	13	15	
2032/2033	20	25	12	10	11	13	15	
2033/2034	20	24	12	10	11	12	15	
2034/2035	20	24	12	9	11	12	15	
Schüler*innen aus PLZ 19061/19063 ca. 92%								

Insbesondere die Schuljahre 2024/2025 bis 2026/2027 stellen den Schulträger vor Herausforderungen. Durch die Betrachtung der Herkunft der Schülerinnen und Schüler kann die Annahme aufgestellt werden, dass 92% der Schülerinnen und Schüler aus den Klassen LRS, DFK sowie Lernen perspektivisch an den betrachteten Grundschulen beschult werden²⁶. Die Darstellung der Entwicklung der aufgeführten Grundschulen beinhaltet diese Annahme. Eine Prognose aufzustellen ist aufgrund der geringen Anzahl betroffener Schülerinnen und Schüler in Verbindung mit vielen Änderungen ohne Erfahrungsgrundlage nicht möglich. Die in der Tabelle prognostizierten Schülerinnen und Schüler werden gemäß des Wohnortes ihrer Grundschule²⁷ zugeordnet.

²⁶ z.B. inklusive Beschulung i.F.v. Lerngruppen, flexible Schuleingangsphase gem. § 13 Abs. 3 SchulG M-V

²⁷ Schuleinzugsbereichssatzung der Landeshauptstadt Schwerin

4.2.2 Grundschule Hamburger Allee 124-126 / Schul- und Schulträgerdaten

Erbaut: 1978
letzte Sanierung: 2019 (laufend)
Schulart: Förderschule, gepl. mit Schuljahr 2020/2021 Grundschule
Schulform: Ganztagschule, mit Schuljahr 2020/2021 volle Halbtagschule
Hort: Horräume durch DRK und Diakonie mit Fahrservice (Gr. Dreesch)
Barrierefrei: ja
Besonderheiten: grünes Klassenzimmer

Raumbestand Haus I und II:

Klassenräume		Fachräume	Nebenräume	
50m ² bis 70m ²	über 70m ²	mind. ≤ 50m ²	ab 30m ²	unter 30m ²
26	1	12	9	15

Sportanlagen:

Halle	2-Feldhalle 611m ² und Gymnastikraum (Spiegelwand) 135m ²
Außenanlagen	Sprung- und Wurfanlage, 100m Laufbahn, Kleinspielfeld

Mensa und Essensversorgung:

Mensagröße	119m ²
Essendurchgänge	geplant 5 a' 20 min für RegS mit GS-Teil
Essensversorger	Schwerin Menü
Versorgungsart	Ausgabeküche

4.2.2.1 Vorhaben

Die Landeshauptstadt Schwerin errichtet eine zweizügige Grundschule. Es besteht ein Bedarf von 8 Klassenräumen. An der Schule werden Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierten Förderbedarf Sprache gem. § 4 Abs. 10 SchulG M-V i.V.m. § 34 Abs. 4 SchulG M-V inklusiv beschult. In einer Klasse können somit bis zu 6 Kinder mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache am allgemeinen Unterricht inklusiv und unterrichtsbegleitend beschult werden. Die Lerngruppen an der zweizügigen Grundschule können jeweils bis zu 12 Kinder aufnehmen. Die Lerngruppen werden in den Jahrgangsstufen 1 und 2 gebildet. Es besteht ein Bedarf von zwei (Neben-) Räumen.

Die Grundschule wird nach Fertigstellung des Schulzentrums Fach- und Nebenräume, die Essensversorgung sowie die Räume der Schulleitung in das Haus I verlegen.

Die Schulklasse wird in den Schulkapazitätsfestlegungen auf maximal 24 Schülerinnen und Schüler festgelegt. Für die Einschulungen bedeutet dies, dass für 36 Schülerinnen und Schüler ein näherer Schuleinzugsbereich gebildet wird. Für die 12 Schülerinnen und Schüler im Schuleingang mit dem Förderbedarf „Sprache“ wird die gesamte Stadt als Schuleinzugsgebiet festgelegt. Schülerinnen und Schüler mit einer Diagnose LRS werden weiterhin in den Jahrgangsstufen 2 und 3, ab Schuljahr 2024/2025 in der Jahrgangsstufe 3, unterrichtet. Mit dem Schuljahr 2025/2026 werden keine LRS-Klassen gebildet.

Die Grundschule wird sukzessive mit Klassenstufe 1 mit dem Schuljahr 2020/2021 beginnend aufwachsen.

4.2.2.2 Prognostik

Die Sicherung der Bestandsfähigkeit aller Grundschulen erfordert eine Prognose unter Beachtung der Wirkung auf Schulen mit Bezug auf das Einzugsgebiet. Hierbei sind die Grundschule „Am Mueßer Berg“, der Grundschulteil der Regionalschule mit Grundschulteil „Astrid-Lindgren“ sowie die Grundschule „Nils-Holgersson“ insbesondere zu beachten.

Die folgenden Prognosen folgen der Annahme, dass Schülerinnen und Schüler der benannten Grundschulen zukünftig den zu errichtenden Grundschulteil anwählen. Grund für die Annahme ist, dass die ehemaligen und neuen Schuleinzugsbereiche sich überschneiden da die Kapazitäten der Bestandsschulen für das Schülerinnen- und Schüleraufkommen nicht ausreichen.

Gemäß des geänderten Schulgesetzes M-V werden die Inklusionsvorhaben in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Diagnoseförderklassen und Lese-Rechtsschreibstörung in den Prognosen eingearbeitet.

Schuljahr	SuS gesamt	Klassen gesamt	Grundschule Nils Holgersson												Regionale Schule mit Grundschule Astrid Lindgren								Grundschule Am Mueßer Berg															
			Klasse 1			Klasse 2			Klasse 3			Klasse 4			Klasse 1		Klasse 2		Klasse 3		Klasse 4		Klasse 1		Klasse 2		Klasse 3		Klasse 4									
			SuS	Kl.	SuS/Kl.	SuS	Kl.	SuS/Kl.	SuS	Kl.	SuS/Kl.	SuS	Kl.	SuS/Kl.	SuS	Kl.	SuS/Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.			
2014/2015	831	42	75	3	25,00	68	3	22,67	63	3	21,00	66	3	22,00	57	3	19,00	56	3	18,67	46	2	23,00	50	2	25,00	71	3	23,67	71	4	17,75	60	3	20,00	51	2	25,50
2015/2016	895	45	77	3	25,67	75	3	25,00	67	3	22,33	70	3	23,33	66	3	22,00	59	3	19,67	65	3	21,67	52	2	26,00	75	3	25,00	77	4	19,25	64	3	21,33	61	3	20,33
2016/2017	993	48	102	4	25,50	79	3	26,33	85	4	21,25	83	4	20,75	72	3	24,00	67	3	22,33	66	3	22,00	68	3	22,67	68	3	22,67	71	3	23,67	74	3	24,67	65	3	21,67
2017/2018	1.057	48	102	4	25,50	95	4	23,75	76	3	25,33	94	4	23,50	74	3	24,67	68	3	22,67	72	3	24,00	75	3	25,00	74	3	24,67	72	3	24,00	74	3	24,67	74	3	24,67
2018/2019	1.053	50	105	4	26,25	101	4	25,25	96	4	24,00	77	3	25,67	63	3	21,00	73	3	24,33	64	3	21,33	75	3	25,00	73	3	24,33	75	3	25,00	70	3	23,33	66	3	22,00
2019/2020	1.047	52	92	4	23,00	96	4	24,00	92	4	23,00	92	4	23,00	73	3	24,33	64	3	21,33	68	3	22,67	63	3	21,00	76	4	19,00	82	4	20,50	70	3	23,33	70	3	23,33
2020/2021	1.085	55	109	5	21,80	87	4	21,75	94	4	23,50	97	4	24,25	75	3	25,00	74	3	24,67	65	3	21,67	75	3	25,00	78	4	19,50	76	4	19,00	71	4	17,75	68	3	22,67
2021/2022	1.093	56	105	5	21,00	102	5	20,40	84	4	21,00	98	4	24,50	69	3	23,00	75	3	25,00	77	4	19,25	71	3	23,67	71	3	23,67	78	4	19,50	75	3	25,00	78	4	19,50
2022/2023	1.119	57	102	5	20,40	100	4	25,00	98	4	24,50	89	4	22,25	78	4	19,50	69	3	23,00	78	4	19,50	84	4	21,00	79	4	19,75	70	3	23,33	77	4	19,25	73	3	24,33
2023/2024	1.145	59	118	5	23,60	96	4	24,00	95	4	23,75	103	5	20,60	78	4	19,50	77	4	19,25	71	3	23,67	85	4	21,25	80	4	20,00	78	4	19,50	70	3	23,33	76	4	19,00
2024/2025	1.162	60	103	5	20,60	112	5	22,40	91	4	22,75	101	5	20,20	73	3	24,33	78	4	19,50	79	4	19,75	78	4	19,50	80	4	20,00	79	4	19,75	78	4	19,50	69	3	23,00
2025/2026	1.204	60	110	5	22,00	97	5	19,40	106	5	21,20	97	4	24,25	71	3	23,67	74	3	24,67	82	4	20,50	88	4	22,00	77	4	19,25	80	4	20,00	80	4	20,00	76	4	19,00
2026/2027	1.219	60	109	5	21,80	104	5	20,80	93	4	23,25	113	5	22,60	71	3	23,67	73	3	24,33	76	4	19,00	90	4	22,50	77	4	19,25	76	4	19,00	79	4	19,75	77	4	19,25
2027/2028	1.203	58	110	5	22,00	104	5	20,80	99	4	24,75	99	4	24,75	72	3	24,00	72	3	24,00	75	3	25,00	83	4	20,75	79	4	19,75	77	4	19,25	77	4	19,25	77	4	19,25
2028/2029	1.205	58	110	5	22,00	103	5	20,60	99	4	24,75	105	5	21,00	72	3	24,00	73	3	24,33	75	3	25,00	82	4	20,50	79	4	19,75	78	4	19,50	76	4	19,00	74	3	24,67
2029/2030	1.201	58	108	5	21,60	103	5	20,60	99	4	24,75	104	5	20,80	72	3	24,00	73	3	24,33	75	3	25,00	83	4	20,75	78	4	19,50	78	4	19,50	77	4	19,25	74	3	24,67
2030/2031	1.198	59	107	5	21,40	102	5	20,40	99	4	24,75	104	5	20,80	71	3	23,67	71	3	23,67	74	3	24,67	83	4	20,75	79	4	19,75	78	4	19,50	77	4	19,25	76	4	19,00
2031/2032	1.192	59	106	5	21,20	100	5	20,00	98	4	24,50	104	5	20,80	71	3	23,67	71	3	23,67	75	3	25,00	82	4	20,50	78	4	19,50	78	4	19,50	77	4	19,25	76	4	19,00
2032/2033	1.182	58	105	5	21,00	99	4	24,75	97	4	24,25	103	5	20,60	71	3	23,67	70	3	23,33	74	3	24,67	81	4	20,25	78	4	19,50	77	4	19,25	77	4	19,25	76	4	19,00
2033/2034	1.177	58	104	5	20,80	99	4	24,75	96	4	24,00	102	5	20,40	70	3	23,33	71	3	23,67	73	3	24,33	82	4	20,50	78	4	19,50	77	4	19,25	77	4	19,25	76	4	19,00
2034/2035	1.174	58	103	5	20,60	98	4	24,5	95	4	23,75	101	5	20,20	70	3	23,33	71	3	23,67	73	3	24,33	82	4	20,50	79	4	19,75	77	4	19,25	78	4	19,50	76	4	19,00
Schuljahr	SuS gesamt	Klassen gesamt	Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache												Lernen		LRS		DFK																			
			Klasse 1			Klasse 2			Klasse 3			Klasse 4			Klasse		Klasse		Klasse																			
			SuS	Kl.	SuS/Kl.	SuS	Kl.	SuS/Kl.	SuS	Kl.	SuS/Kl.	SuS	Kl.	SuS/Kl.	3	4	2	3	DFK 0	DFK 1	DFK 2																	
2014/2015	831	42	23	2	11,50	27	2	13,50	25	2	12,50	22	2	11,00	23	27	25	22	8	11	12																	
2015/2016	895	45	30	3	10,00	20	2	10,00	17	2	8,50	20	2	10,00	20	28	23	24	10	12	11																	
2016/2017	993	48	37	3	12,33	29	3	9,67	10	1	10,00	17	2	8,50	20	21	22	22	12	10	11																	
2017/2018	1.057	48	41	3	13,67	33	3	11,00	22	2	11,00	11	1	11,00	16	21	12	20	10	13	10																	
2018/2019	1.053	50	34	3	11,33	31	3	10,33	29	3	9,67	21	2	10,50	21	21	11	11	12	10	12																	
2019/2020	1.047	52	35	3	11,67	21	2	10,50	32	3	10,67	21	2	10,50	19	26	11	10	10	12	11																	
2020/2021	1.085	55	36	3	12,00	32	3	10,67	18	2	9,00	30	3	10,00	20	22	12	11	11	12	14																	
2021/2022	1.093	56	36	3	12,00	31	3	10,33	28	3	9,33	15	2	7,50	20	24	11	9	11	13	15																	
2022/2023	1.119	57	37	3	12,33	32	3	10,67	27	3	9,00	26	2	13,00	21	24	11	10	11	13	15																	
2023/2024	1.145	59	36	3	12,00	32	3	10,67	27	3	9,00	23	2	11,50	21	25	11	10	11	13	16																	
2024/2025	1.162	60	37	3	12,33	32	3	10,67	27	3	9,00	23	2	11,50	22	25	11	10	11	14	16																	
2025/2026	1.204	60	36	3	12,00	33	3	11,00	27	3	9,00	24	2	12,00	21	26	12	10	11	13	16																	
2026/2027	1.219	60	36	3	12,00	32	3	10,67	28	3	9,33	23	2	11,50	22	25	11	11	11	13	16																	
2027/2028	1.203	58	36	3	12,00	32	3	10,67	27	3	9,00	24	2	12,00	21	26	11	10	11	12	16																	
2028/2029	1.205	58	36	3	12,00	32	3	10,67	27	3	9,00	23	2	11,50	21	25	12	10	11	12	16																	
2029/2030	1.201	58	35	3	11,67	31	3	10,33	27	3	9,00	23	2	11,50	21	25	12	10	11	12	16																	
2030/2031	1.198	59	35	3	11,67	31	3	10,33	27	3	9,00	23	2	11,50	21	25	12	10	11	13	15																	
2031/2032	1.192	59	35	3	11,67	31	3	10,33	26	3	8,67	23	2	11,50	21	25	12	10	11	13	15																	
2032/2033	1.182	58	34	3	11,33	31	3	10,33	26	3	8,67	22	2	11,00	20	25	12	10	11	13	15																	
2033/2034	1.177	58	34	3	11,33	30	3	10,00	26	3	8,67	22	2	11,00	20	24	12	10	11	12	15																	
2034/2035	1.174	58	34	3	11,33	30	3	10,00	26	3	8,67	22	2	11,00	20	24	12	9	11	12	15																	
55% der Schüler*innen aus dem PLZ 19061 und 19063												Schüler*innen aus PLZ 19061/19063 ca. 92%																										

In einer Fortschreibung, ohne Berücksichtigung der Vorhaben wie der Inklusion, den Schulneubauten und Schulsanierungen, würden sich die Grundschulen gemäß dieser Prognose entwickeln.

Schuljahr	SuS gesamt	Klassen gesamt	Grundschule Nils Holgersson / 4-zügig max. 24 SuS/Kl.												RegS mit GS-Teil Astrid Lindgren / 3-zügig max. 24 SuS/Kl.												Grundschule Am Mueßer Berg / 3-zügig max. 24 SuS/Kl.												
			Klasse 1				Klasse 2				Klasse 3				Klasse 4				Klasse 1				Klasse 2				Klasse 3				Klasse 4								
			SuS	Kl.	SuS/Kl.		SuS	Kl.	SuS/Kl.		SuS	Kl.	SuS/Kl.		SuS	Kl.	SuS/Kl.		SuS	Kl.	SuS/Kl.		SuS	Kl.	SuS/Kl.		SuS	Kl.	SuS/Kl.		SuS	Kl.	SuS/Kl.		SuS	Kl.	SuS/Kl.		SuS
2014/2015	831	42	75	3	25,00	68	3	22,67	63	3	21,00	66	3	22,00	57	3	19,00	56	3	18,67	46	2	23,00	50	2	25,00	71	3	23,67	71	4	17,75	60	3	20,00	51	2	25,50	
2015/2016	895	45	77	3	25,67	75	3	25,00	67	3	22,33	70	3	23,33	66	3	22,00	59	3	19,67	65	3	21,67	52	2	26,00	75	3	25,00	77	4	19,25	64	3	21,33	61	3	20,33	
2016/2017	993	48	102	4	25,50	79	3	26,33	85	4	21,25	83	4	20,75	72	3	24,00	67	3	22,33	66	3	22,00	68	3	22,67	68	3	22,67	71	3	23,67	74	3	24,67	65	3	21,67	
2017/2018	1.057	48	102	4	25,50	95	4	23,75	76	3	25,33	94	4	23,50	74	3	24,67	68	3	22,67	72	3	24,00	75	3	25,00	74	3	24,67	72	3	24,00	74	3	24,67	74	3	24,67	
2018/2019	1.053	50	105	4	26,25	101	4	25,25	96	4	24,00	77	3	25,67	63	3	21,00	73	3	24,33	64	3	21,33	75	3	25,00	73	3	24,33	75	3	25,00	70	3	23,33	66	3	22,00	
2019/2020	1.047	52	92	4	23,00	96	4	24,00	92	4	23,00	92	4	23,00	73	3	24,33	64	3	21,33	68	3	22,67	63	3	21,00	76	4	19,00	82	4	20,50	70	3	23,33	70	3	23,33	
2020/2021	1.075	52	96	4	24,00	87	4	21,75	94	4	23,50	97	4	24,25	72	3	24,00	74	3	24,67	65	3	21,67	75	3	25,00	72	3	24,00	76	4	19,00	71	4	17,75	68	3	22,67	
2021/2022	1.093	51	96	4	24,00	92	4	23,00	84	4	21,00	94	4	23,50	69	3	23,00	75	3	25,00	77	4	19,25	71	3	23,67	71	3	23,67	72	3	24,00	75	3	25,00	78	4	19,50	
2022/2023	1.119	49	96	4	24,00	96	4	24,00	92	4	23,00	84	4	21,00	70	3	23,33	69	3	23,00	78	3	26,00	84	4	21,00	65	3	21,67	70	3	23,33	72	3	24,00	73	3	24,33	
2023/2024	1.145	49	96	4	24,00	96	4	24,00	95	4	23,75	92	5	18,40	72	3	24,00	72	3	24,00	71	3	23,67	72	3	24,00	72	3	24,00	69	3	23,00	70	3	23,33	76	3	25,33	
2024/2025	1.144	48	96	4	24,00	96	4	24,00	91	4	22,75	96	4	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	69	3	23,00	
2025/2026	1.187	48	96	4	24,00	96	4	24,00	96	4	24,00	96	4	24,00	71	3	23,67	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	
2026/2027	1.148	48	96	4	24,00	96	4	24,00	93	4	23,25	96	4	24,00	71	3	23,67	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	
2027/2028	1.152	48	96	4	24,00	96	4	24,00	96	4	24,00	96	4	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	
2028/2029	1.152	48	96	4	24,00	96	4	24,00	96	4	24,00	96	4	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	
2029/2030	1.152	48	96	4	24,00	96	4	24,00	96	4	24,00	96	4	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	
2030/2031	1.150	48	96	4	24,00	96	4	24,00	96	4	24,00	96	4	24,00	71	3	23,67	71	3	23,67	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	
2031/2032	1.150	48	96	4	24,00	96	4	24,00	96	4	24,00	96	4	24,00	71	3	23,67	71	3	23,67	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	
2032/2033	1.149	48	96	4	24,00	96	4	24,00	96	4	24,00	96	4	24,00	71	3	23,67	70	3	23,33	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	
2033/2034	1.149	48	96	4	24,00	96	4	24,00	96	4	24,00	96	4	24,00	70	3	23,33	71	3	23,67	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	
2034/2035	1.148	48	96	4	24,00	96	4	24,00	95	4	23,75	96	4	24,00	70	3	23,33	71	3	23,67	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	72	3	24,00	

Schuljahr	SuS gesamt	Klassen gesamt	Grundschule Am Fernsehturm / 2-zügig max. 24 SuS										Kontrollwert		
			Klasse 1		Klasse 2		Klasse 3		Klasse 4						
			SuS	Kl.	SuS/Kl.		SuS	Kl.	SuS/Kl.		SuS	Kl.		SuS/Kl.	
2014/2015	831	42	23	2	11,50	27	2	13,50	25	2	12,50	22	2	11,00	0
2015/2016	895	45	30	3	10,00	20	2	10,00	17	2	8,50	20	2	10,00	0
2016/2017	993	48	37	3	12,33	29	3	9,67	10	1	10,00	17	2	8,50	0
2017/2018	1.057	48	41	3	13,67	33	3	11,00	22	2	11,00	11	1	11,00	0
2018/2019	1.053	50	34	3	11,33	31	3	10,33	29	3	9,67	21	2	10,50	0
2019/2020	1.047	52	35	3	11,67	21	2	10,50	32	3	10,67	21	2	10,50	0
2020/2021	1.075	52	48	2	24,00	32	3	10,67	18	2	9,00	30	3	10,00	-10
2021/2022	1.093	51	48	2	24,00	48	2	24,00	28	3	9,33	15	2	7,50	0
2022/2023	1.119	49	48	2	24,00	48	2	24,00	48	2	24,00	26	2	13,00	0
2023/2024	1.145	49	48	2	24,00	48	2	24,00	48	2	24,00	48	2	24,00	0
2024/2025	1.144	48	48	2	24,00	48	2	24,00	48	2	24,00	48	2	24,00	-18
2025/2026	1.187	48	48	2	24,00	48	2	24,00	48	2	24,00	48	2	24,00	-17
2026/2027	1.148	48	48	2	24,00	48	2	24,00	48	2	24,00	48	2	24,00	-71
2027/2028	1.152	48	48	2	24,00	48	2	24,00	48	2	24,00	48	2	24,00	-51
2028/2029	1.152	48	48	2	24,00	48	2	24,00	48	2	24,00	48	2	24,00	-53
2029/2030	1.152	48	48	2	24,00	48	2	24,00	48	2	24,00	48	2	24,00	-49
2030/2031	1.150	48	48	2	24,00	48	2	24,00	48	2	24,00	48	2	24,00	-48
2031/2032	1.150	48	48	2	24,00	48	2	24,00	48	2	24,00	48	2	24,00	-42
2032/2033	1.149	48	48	2	24,00	48	2	24,00	48	2	24,00	48	2	24,00	-33
2033/2034	1.149	48	48	2	24,00	48	2	24,00	48	2	24,00	48	2	24,00	-28
2034/2035	1.148	48	48	2	24,00	48	2	24,00	48	2	24,00	48	2	24,00	-26

Grau unterlegte Felder entsprechen (auslaufenden) Sprachheilklassen.

Der **Kontrollwert** ermöglicht den Vergleich zwischen den prognostizierten Schülerinnen und Schülern der vorausgegangenen Seite sowie der Annahme einer Verteilung unter Beachtung der zu errichtenden Schule und der durch die Schulgesetzänderung zu erwartenden Veränderungen.

Ein negativer **Kontrollwert** bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler insbesondere Sprache, DFK, Lernen und LRS zukünftig an weiteren Schulen, teilweise außerhalb Schwerins, unterrichtet werden.

Die in den Prognosen festgehaltenen Entwicklungen zeigen auf, dass die durch die SEPVO M-V und in den Organisationskriterien (unter 1.2) festgehaltenen Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahlen, vorbehaltlich dem Anwahlverhalten der Eltern gem. § 45 Abs. 1 SchulG M-V, nicht unterschritten werden.

4.2.2.3 Hort

Der Hortträger, Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Schwerin e.V. stellt für die Schülerinnen und Schüler des sonderpädagogischen Förderzentrums Sprache auf Grundlage eines Kooperationsvertrages auskömmlich Betreuungsplätze zur Verfügung. Diese befinden sich nach dem Umzug der Schule im 2,7 km entfernten Gebäude in der Andre-Sacharow-Straße. Gegenwärtig wird durch einen Fahrdienst des Hortträgers die Betreuungssituation für die Hortkinder abgesichert.

Die Errichtung eines schulnahen, möglichst direkt zugänglichen Hortneubaus mit dem Kooperationspartner Zentrales Gebäudemanagement (ZGM) ist im Jahr 2023 geplant. Dieser wird in seiner Gesamtkapazität für einen Maximalbedarf von bis zu 90% aller Grundschulkinder, frühestens ab dem Schuljahr 2025/2026, zur Betreuung geplant. Dies entspricht einer Größe von 8 Gruppen. Der Hortträger kann somit die bestehenden Betreuungsverträge mit Schülerinnen und Schülern (SuS) des Sprachheilpädagogischen Förderzentrums aufrechterhalten sowie die SuS der neuen Grundschule versorgen.

4.2.2.4 Fazit

Die durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu genehmigenden Vorhaben unterliegen Annahmen und erfordern neben einer Steuerung²⁸ ebenso einer engen Kontrolle. Aufgrund des gemäß Schulentwicklungsplanungsverordnung festgelegten Planungszeitraumes wird eine erste Überprüfung der Annahmen und Prognosen bis zum Schuljahr 2022/2023 erfolgen.

Eine Umsetzung des Vorhabens muss aufgrund des Schülerinnen- und Schüleraufkommens in Verbindung mit den zur Verfügung stehenden Kapazitäten vor Ort zeitnah erfolgen.

²⁸ durch Kapazitätsfestlegung für die Schule sowie der Abbildung von Schuleinzugsbereichen
Seite | 26

4.3 Schweriner Nordlichter, Grundschule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe

Grundlage für die Planungsmaßnahme ist der Beschluss der Stadtvertretung 033/StV//2018 vom 12. März 2018 (Drucksachennummer 01371/2018). „Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob und wie es im Wege einer Ausnahmegenehmigung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 SchulG M-V möglich ist, an der neuen Grundschule am Ziegelsee eine Orientierungsstufe anzubieten.“ Unter Beachtung von § 4 Abs. 2 der Schulentwicklungsplanungsverordnung²⁹ ist eine Zusammenlegung der schulartunabhängigen Orientierungsstufe mit einer Grundschule grundsätzlich nicht möglich.

Gemäß § 4 Abs. 11 SEPVO M-V besteht die Möglichkeit, an der Grundschule Schweriner Nordlichter vom Planungsgrundsatz in einem zu begründenden Einzelfall abzuweichen. Die Schulkonferenz der Grundschule Schweriner Nordlichter beschließt am 26.09.2019 die Beantragung der schulorganisatorischen Zusammenlegung der Orientierungsstufe mit der Grundschule. Für die Schülerinnen und Schüler, so der Beschluss der Stadtvertretung, soll ein längeres gemeinsames Lernen am Schulstandort ermöglicht werden. Entsprechend der Begründung durch die Antragstellerinnen und Antragsteller kann somit die „...belastende Situation...“, für die betroffenen Kinder und Eltern, resultierend aus der Wahl einer weiterführenden Schule nach der Grundschulzeit, vermieden werden. Die Landeshauptstadt Schwerin als Träger der Grundschule Schweriner Nordlichter unterstützt den Antrag zur Zusammenlegung der schulartunabhängigen Orientierungsstufe mit der Grundschule.

Die Landeshauptstadt Schwerin plant u.a. in der Werdervorstadt Maßnahmen der Desegregation. Hierzu zählt unter anderem die Schaffung von Wohnraum für untere bis mittlere Einkommen. Für Kinder stehen in den prosperierenden Wohngebieten Werdervorstadt und Schelfstadt zwei Grundschulen in öffentlicher und zwei weiterführende Schulen in freier Trägerschaft zur Verfügung. Eine Durchmischung von Schülerinnen und Schüler aller Bildungs- und Einkommensschichten, wie sie in den öffentlichen Grundschulen stattfindet, wird mit Übergang in Jahrgangsstufe 5 kaum noch erreicht.

Aufgrund des erfahrungsgemäßen Anwahlverhaltens der Eltern zeigt sich, dass eine zusätzliche öffentliche weiterführende Schule bis in Klassenstufe 10 oder 12 im Bestand gefährdet wäre. Schülerinnen und Schüler wechseln hier überwiegend in die Schulart Gymnasium³⁰.

²⁹ Eine Verbindung von Grundschule und Orientierungsstufe kann vorgenommen werden, wenn am Standort eine Regionale Schule, Integrierte und/oder Kooperative Gesamtschule **nicht** vorhanden ist.

³⁰ Vgl. hierzu Tobias Terpoorten: ZEFIR Schriftenreihe Band 3. Räumliche Konfiguration der Bildungschancen. S. 271 ff. Bochum 2014

Einer Studie des Wirtschaftszentrums für Sozialforschung Berlin (WZB) zufolge ist davon auszugehen, „...dass die soziale Trennlinie ...[auch] zwischen öffentlichen und privaten Grundschulen verläuft.“³¹ Nach Betrachtung der erfahrungsgemäßen Verteilung muss für die überplanten Stadtteile Werdervorstadt und Schelfstadt von einer Segregation der Schülerschaft nach der Grundschule ausgegangen werden. Die Segregation findet nicht in der Bildungsqualität statt³². Diese ist an Schulen in freier wie in öffentlicher Trägerschaft hochwertig. Die Segregation findet zwischen Haushalten mit höheren und niedrigeren Einkommen und zwischen bildungsnahen und bildungsfernen Haushalten statt.

Weiter heißt es: „...Dieser Effekt ist zwar in ostdeutschen Städten nicht belegbar...“³³, doch wählen überproportional viele Eltern aus der Grundschule Heinrich-Heine³⁴ die näher liegenden weiterführenden Schulen in freier Trägerschaft an³⁵. Dabei hängt die Nutzung von Privatschulen zunehmend vom Einkommen der Eltern ab³⁶. Diesem entgegenzuwirken, kann nach Zitat von C. Katharina Spieß mit der angestrebten Maßnahme Rechnung getragen werden:

„Es geht auch darum, dass öffentliche Schulen für alle Gruppen, also auch für die bildungs- und einkommensstarken Haushalte, wieder attraktiver werden müssen, damit die große Segregation in unterschiedliche Schultypen nicht noch weiter fortschreitet und wir nicht zunehmend getrennte Lernumwelten haben.“³⁷

Es bleibt noch festzuhalten: Auf Grund des Alleinstellungsmerkmals dieses Angebotes wird für die schulartunabhängige Orientierungsstufe das gesamte Gebiet des Schulträgers, die Landeshauptstadt Schwerin, als Schuleinzugsgebiet in der entsprechenden Satzung festgelegt werden müssen. Schülerin und Schüler können das Angebot als „Brücke“ bis zur Entscheidungsfindung der weiterführenden Schulart nutzen.

Die Landeshauptstadt erreicht mit dieser Maßnahme somit einen weiteren Schritt in der Umsetzung der Desegregation.

³¹ Vgl. Helbig, Marcel; Jähnen, Stefanie: Wie brüchig ist die soziale Architektur unserer Städte? Trends und Analysen der Segregation in 74 deutschen Städten, a. a. O. S. 87 ff., S. 119

³² Vgl. Zeit Online: Ein Verbot von Privatschulen ist keine Lösung. 19. April 2019

³³ ebd., S. 90

³⁴ es wird von ähnlichen Ausgangslagen in der Elternschaft beider Schulen ausgegangen

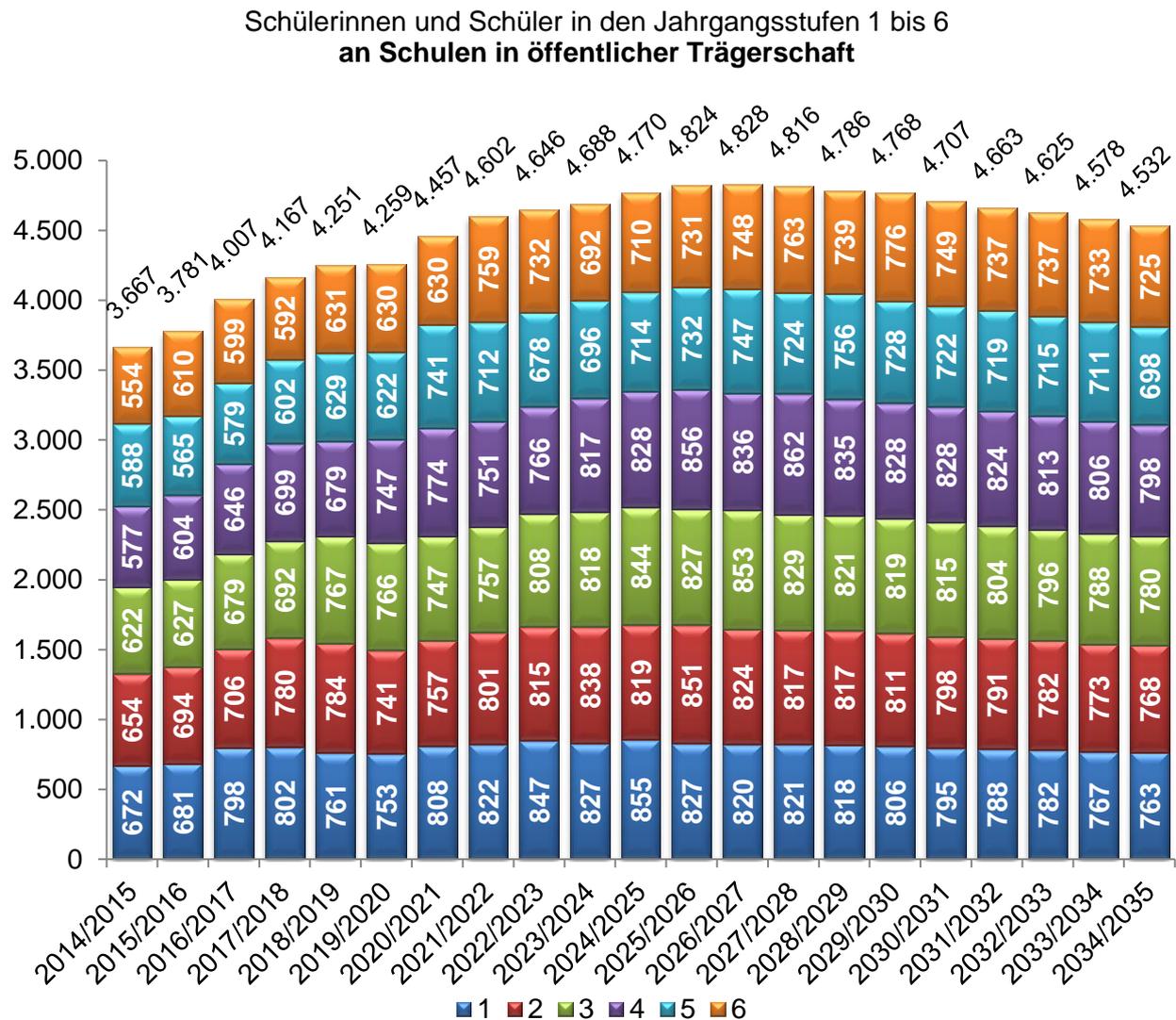
³⁵ Gemäß Angaben zur Herkunftsschule SIP M-V

³⁶ DIW Wochenbericht Nr. 51+52 aus 2018

³⁷ ebd., S.1

4.3.0.1 Entwicklungen der Jahrgänge 1 bis 6

Es folgt eine Darstellung der Schülerinnen- und Schülerzahlen sowie der Prognose³⁸ an Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin.



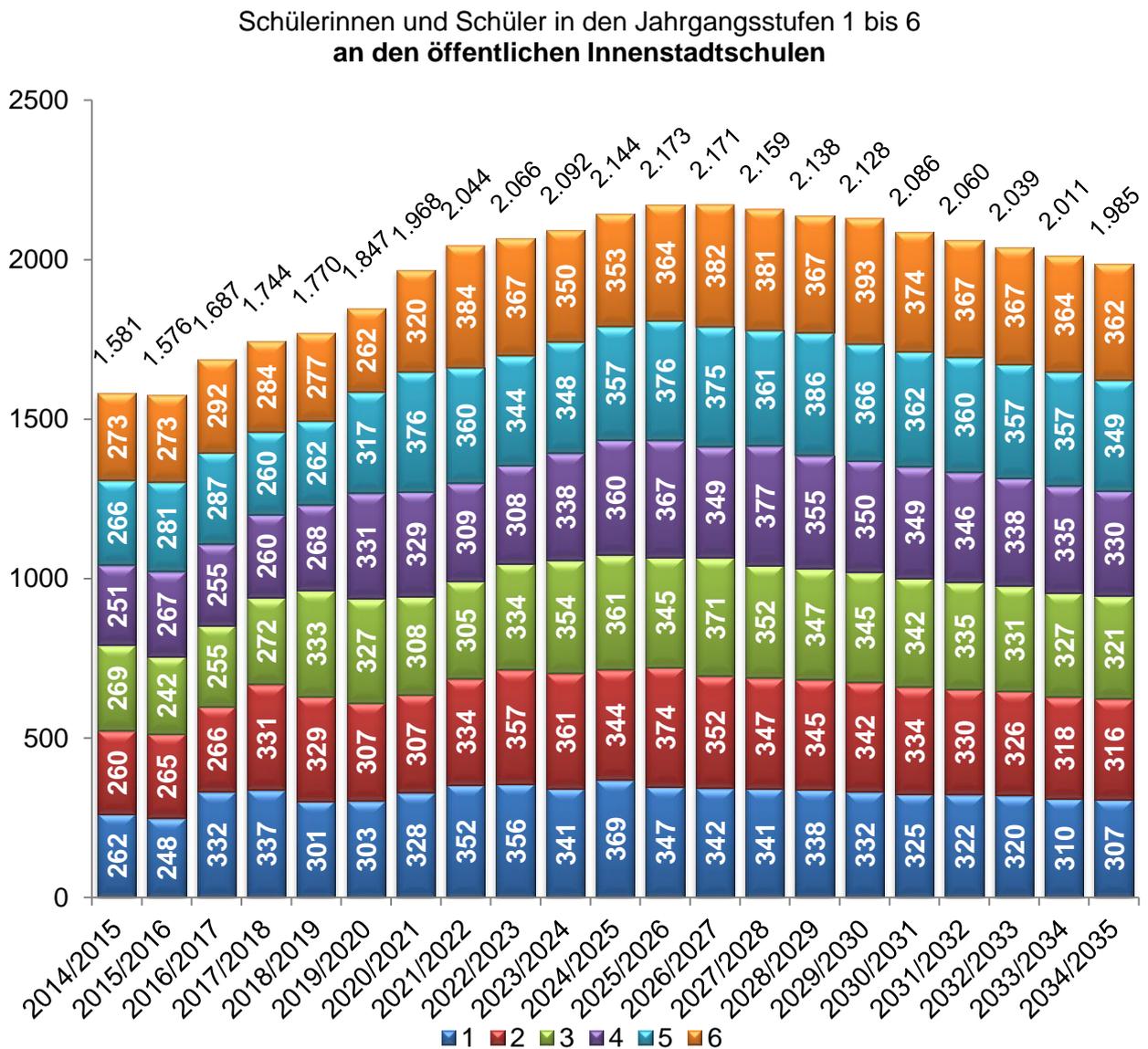
Die Einschulungen ab dem Schuljahr 2016/2017 (+17,2% zum Vorjahr), welche dann auf hohem Niveau beibehalten wurden, tragen zum starken Zuwachs der Gesamtdarstellung von Schülerinnen und Schülern bei. Aufgrund der vor allem in der Werdorvorstadt voranschreitenden Bebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern ist von einer weiteren Zunahme der Schülerinnen und Schüler auszugehen. Die Wohnbebauung und die daraus resultierende Zuwanderung ist es auch, die die hohen Einschulungswerte in der Prognose erklären³⁹.

³⁸ Quelle: Fachdienst Bildung und Sport, Fachanwendung

³⁹ eine rein auf Geburten basierende Prognose würde geringere Werte ergeben

Um eine Abgrenzung in der Berechnung der Schülerinnen und Schüler für das Vorhaben herzustellen, werden Schulen in den mittel- und unmittelbaren Wirkungskreis betrachtet (folgende Graphik). Hierzu gehören die Grundschulen Schweriner Nordlichter, Heinrich-Heine-Schule, Friedensschule, Fritz-Reuter-Schule sowie John-Brinckman.

Im weiterführenden Bereich sind dies die Regionalen Schulen Erich-Weinert und am Weststadtcampus, sowie die Gymnasien Fridericianum, Goethe und Sport.



Es ist auch zukünftig noch von einer wachsenden Schülerinnen- und Schüleranzahl auszugehen. In der folgenden Tabelle werden die Übergänge der Jahrgangsstufe 4 in die Jahrgangsstufe 5 betrachtet. Es erfolgt eine Differenzierung in die jeweiligen Schularten an Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin.

Schuljahr	4. Klassen	Schuljahr	SuS der 5. Klassen an öffentlichen Schulen	
			Orientierungsstufe (OS)	Gy
2014/2015	251	2015/2016	121	90
2015/2016	267	2016/2017	110	86
2016/2017	255	2017/2018	93	83
2017/2018	260	2018/2019	94	86
2018/2019	268	2019/2020	150	84
2019/2020	331	2020/2021	189	90
2020/2021	329	2021/2022	179	87
2021/2022	309	2022/2023	167	86
2022/2023	308	2023/2024	171	86
2023/2024	338	2024/2025	176	87
2024/2025	360	2025/2026	188	92
2025/2026	367	2026/2027	187	90
2026/2027	349	2027/2028	179	87
2027/2028	377	2028/2029	194	93
2028/2029	355	2029/2030	183	87
2029/2030	350	2030/2031	180	87
2030/2031	349	2031/2032	179	87
2031/2032	346	2032/2033	177	86
2032/2033	338	2033/2034	177	86
2033/2034	335	2034/2035	172	85

Für die Errichtung der Orientierungsstufe an der Grundschule Schweriner Nordlichter sind die durch die Vorhaben betroffenen Schulen in den Schularten Regionale Schule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe und Gymnasium zu berücksichtigen.

Zur Bildung von Annahmen betrachten wir die Grundschule Heinrich-Heine⁴⁰. Dazu wird die Verteilung von Schülerinnen und Schülern aus der vierten Klasse der Grundschule Heinrich-Heine in die fünfte Klasse des Folgejahres herangezogen.

Schuljahr	4. Klasse	Schuljahr	Schulen in öffentlicher Trägerschaft		Schulen in freier Trägerschaft		Gesamt	% der 4-klässler*innen
			OS	Gy	OS	Gy		
2014/2015	51	2015/2016	9	21	3	12	45	88,2%
2015/2016	70	2016/2017	13	27	11	14	65	92,9%
2016/2017	75	2017/2018	16	18	12	15	61	81,3%
2017/2018	80	2018/2019	3	27	9	33	72	90,0%
2018/2019	83	2019/2020	22	24	11	9	66	79,5%

⁴⁰In die Grundschule Schweriner Nordlichter wurden erstmals zum Schuljahr 2017/2018 Schülerinnen und Schüler eingeschult. Daher können keine Erfahrungen aus der Grundschule Schweriner Nordlichter im Übergang der Grundschule in eine weiterführende Schule herangezogen werden.

- Es wird die Annahme getroffen, dass das Anwahlverhalten der Eltern von Schülerinnen und Schüler der Grundschule Heinrich-Heine vergleichbar ist mit dem Anwahlverhalten der Eltern von Schülerinnen und Schüler der Grundschule Schweriner Nordlichter.
- Es wird die Annahme getroffen, dass die Grundschule mit Genehmigung der Orientierungsstufe durchgängig zweizügig eine Auslastung von 100% im Schuleingang erfährt. Bei einer Klassenstärke von 26 Schülerinnen und Schüler werden bis zu 52 Schülerinnen und Schüler in einem Jahrgang, und somit insgesamt bis zu 312 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 die Schule besuchen.
- Es wird die Annahme getroffen, dass je 5% der Schülerinnen und Schüler weiterhin ab Jahrgangsstufe 5 Gymnasien in städtischer und in freier Trägerschaft anwählen.
- Es wird die Annahme getroffen, dass 10% der Schülerinnen und Schüler der Grundschule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe Schweriner Nordlichter ab Jahrgangsstufe 5 weitere Schulen in städtischer und freier Trägerschaft besuchen. Weiter wird die Annahme des staatlichen Schulamtes geteilt, dass freie Kapazitäten ab Jahrgangsstufe 5 durch das Anwahlverhalten von Eltern auf Grundlage des gesamtstädtischen Schuleinzugsgebietes genutzt werden. Dies kann zahlenmäßig nicht wiedergegeben werden (fehlende Erfahrungswerte zu Herkunft/Wohnort der Zugänge).

Folgend werden das Vorhaben und die einhergehende prognostische Entwicklung der schulartunabhängigen Orientierungsstufe mit Grundschule dargestellt.

4.3.1 Schweriner Nordlichter / Schul- und Schulträgerdaten

Erbaut: 2017
letzte Sanierung: -
Schulart: Grundschule, mit Schuljahr 2021/2022 Grundschule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe (aufwachsend)
Schulform: werdend als volle Halbtagschule⁴¹
Hort: Horträume für bis zu 12 Gruppen⁴² im Schulbaukörper
Barrierefrei: ja
Besonderheiten: moderne Lehrküche, Kinderbibliothek, Schuldruckerei, grünes Klassenzimmer

Raumbestand:

Klassenräume		Fachräume	Nebenräume		Horträume (inkl. Administration)	
50m ² bis 70m ²	über 70m ²	mind. ≤ 50m ²	ab 30m ²	unter 30m ²	ab 30m ²	unter 30m ²
12	-	4 (+4)	4	7	17 (-4)	3

Sportanlagen:

Halle	2-Feldhalle 990m ²
Außenanlagen	Sprunganlage, 60m Laufbahn, Kleinspielfeld

Mensa/Kantine und Essensversorgung:

Mensagröße	173m ²
Essendurchgänge	6 a´ 20 min. in Verbindung mit Heinrich-Heine (aktuell)
Essensversorger	Schwerin-Menü
Versorgungsart	Ausgabeküche

4.3.2 Vorhaben

Die Landeshauptstadt Schwerin verbindet die schulartunabhängige Orientierungsstufe mit der Grundschule Schweriner Nordlichter, aufwachsend mit Schuljahr 2021/2022.

Ab dem Schuljahr 2021/2022 Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 5 beschult. Mit Schuljahr 2022/2023 wird ebenso die Jahrgangsstufe 6 beschult.

In Erwägung einer Hortauslastung von annähernd 100% wurden an der Schule für 12 Hortgruppen die notwendigen Raumkapazitäten geschaffen. Bei einer Reduzierung von 12 auf 8 Grundschulklassen werden Räume der geplanten Hortkapazitäten zukünftig durch Schule

⁴¹ Antrag gem. Schulkonferenz 26.09.2019

⁴² eine Hortgruppe umfasst zumeist 22 Kinder (gem. Betreuungsschlüssel KiföG M-V)

genutzt. Somit erhöht sich der Raumbestand für die notwendigen Fach- und weitere Unterrichts- oder Ganztagsräume (für die Orientierungsstufe) um vier Räume.

Für die schulartunabhängige Orientierungsstufe wird im Rahmen der Schuleinzugsbereichssetzung die gesamte Stadt als Schuleinzugsgebiet festgelegt.

4.3.3 Prognostik

Die Sicherung der Bestandsfähigkeit aller Grund- und weiterführender Schulen erfordert eine Prognose unter Beachtung der Wirkung auf Schulen mit Bezug auf das Einzugsgebiet.

Hierbei sind die Grundschulen Heinrich-Heine, Fritz-Reuter, Friedensschule sowie John-Brinckman heranzuziehen. Weiter werden die Regionalen Schulen Erich-Weinert sowie am Weststadtcampus, die Gymnasien Fridericianum und Goethe sowie das Sportgymnasium in den Jahrgangsstufen 5 und 6 betrachtet.

Die folgenden Prognosen unterliegen den benannten Annahmen. Die vielfältigen Neubau- und Sanierungsmaßnahmen in Verbindung mit der Verabschiedung des Schulgesetzes und der damit einhergehenden Inklusionsvorhaben werden sich auf die Prognosen dahingehend auswirken, dass aufgrund fehlender Erfahrungswerte Annahmen verwandt werden.

Hierbei finden insbesondere die gem. SEPVO M-V zu beachtenden Mindestschülerinnen- und Schülerzahlen Beachtung. In dieser Fortschreibung wurden die noch festzulegenden Schulkapazitäten beachtet. Diese richten sich nach den zur Verfügung stehenden Raumkapazitäten, Verpflegungs- und Hygienemöglichkeiten, Außenflächen sowie Sportanlagen der jeweiligen Schulen. Die geplanten Maßnahmen sollen dazu dienen, das Lernen in Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin noch attraktiver und vielfältiger werden zu lassen.

Gleichzeitig soll es dem Lehrkörper dazu dienen, in ihren Schulen mit einem hervorragenden Angebot an räumlich-sächlicher Ausstattung erfolgreich alle Schülerinnen und Schüler zu erreichen.

GS+Nordlichter		Fritz-Reuter				Friedensschule				John-Brinckman				Heinrich-Heine				Schuljahr	Prognose pro Jahrgangsstufe					
Schul-jahr	SuS gesamt	Kl. 1	Kl. 2	Kl. 3	Kl. 4	Kl. 1	Kl. 2	Kl. 3	Kl. 4	Kl. 1	Kl. 2	Kl. 3	Kl. 4	Kl. 1	Kl. 2	Kl. 3	Kl. 4		Kl. 1	Kl. 2	Kl. 3	Kl. 4	Kl. 5	Kl. 6
		SuS	SuS	SuS	SuS	SuS	SuS	SuS	SuS	SuS	SuS	SuS	SuS	SuS	SuS	SuS	SuS		SuS	SuS	SuS	SuS	SuS	SuS
2014/2015	1.042	53	53	70	64	81	80	76	76	50	50	51	60	78	77	72	51	2014/2015	262	260	269	251	266	273
2015/2016	1.022	44	53	46	72	76	83	78	77	63	50	45	48	65	79	73	70	2015/2016	248	265	242	267	281	273
2016/2017	1.108	71	52	50	52	104	74	83	79	57	70	43	49	100	70	79	75	2016/2017	332	266	255	255	287	292
2017/2018	1.200	75	75	50	52	95	99	77	79	55	59	74	49	77	98	71	80	2017/2018	337	331	272	260	260	284
2018/2019	1.231	61	73	76	51	83	94	98	74	43	48	60	70	73	76	99	73	2018/2019	301	329	333	268	262	277
2019/2020	1.268	62	61	71	75	97	84	95	99	43	44	49	58	62	73	72	99	2019/2020	303	307	327	331	317	262
2020/2021	1.272	69	63	60	72	98	96	85	94	45	43	43	50	74	63	73	73	2020/2021	328	307	308	329	376	320
2021/2022	1.300	68	71	62	61	107	97	97	84	59	45	41	44	76	77	62	73	2021/2022	352	334	305	309	360	384
2022/2023	1.355	75	71	69	63	108	105	98	97	50	58	43	42	80	78	77	63	2022/2023	356	357	334	308	344	367
2023/2024	1.394	79	78	68	70	100	107	107	98	47	49	54	45	74	82	77	79	2023/2024	341	361	354	338	348	350
2024/2025	1.434	72	80	75	70	104	98	108	106	50	46	47	58	92	76	82	79	2024/2025	369	344	361	360	357	353
2025/2026	1.433	79	76	79	77	98	102	100	108	44	49	43	50	85	93	76	84	2025/2026	347	374	345	367	376	364
2026/2027	1.414	79	82	73	80	96	95	104	99	44	44	45	45	83	87	93	79	2026/2027	342	352	371	349	375	382
2027/2028	1.417	78	81	80	75	96	94	99	103	44	43	40	49	83	86	87	95	2027/2028	341	347	352	377	361	381
2028/2029	1.385	78	80	79	82	95	94	96	96	44	42	40	44	81	86	86	88	2028/2029	338	345	347	355	386	367
2029/2030	1.369	77	80	78	80	94	94	96	95	41	41	40	43	80	84	85	87	2029/2030	332	342	345	350	366	393
2030/2031	1.350	74	78	78	80	93	92	95	95	41	41	40	42	79	81	83	87	2030/2031	325	334	342	349	362	374
2031/2032	1.333	73	77	77	79	93	91	94	95	41	41	40	42	77	80	81	85	2031/2032	322	330	335	346	360	367
2032/2033	1.315	72	76	75	78	92	91	93	93	42	41	40	42	76	78	80	83	2032/2033	320	326	331	338	357	367
2033/2034	1.290	70	74	74	77	89	88	93	92	41	40	40	42	74	77	78	82	2033/2034	310	318	327	335	357	364
2034/2035	1.274	69	73	72	76	89	88	92	92	41	40	38	41	73	76	77	80	2034/2035	307	316	321	330	349	362

RegS + Gym		E.-Weinert		Weststadt.		Fridericianum		Goethe		Sport		Schweriner Nordlichter					
Schul-jahr	SuS gesamt	Kl. 5	Kl. 6	Kl. 5	Kl. 6	Kl. 5	Kl. 6	Kl. 5	Kl. 6	Kl. 5	Kl. 6	Kl. 1	Kl. 2	Kl. 3	Kl. 4	Kl. 5	Kl. 6
		SuS	SuS	SuS	SuS	SuS	SuS	SuS	SuS	SuS	SuS	SuS	SuS	SuS	SuS	SuS	SuS
2014/2015	539	97	100			17	20	68	67	84	86						
2015/2016	554	121	99			20	17	70	68	70	89						
2016/2017	579	110	123			23	22	63	73	91	74						
2017/2018	544	93	109			15	24	68	63	84	88	35					
2018/2019	539	94	100			21	15	65	70	82	92	41	38				
2019/2020	579	43	92	107		20	22	64	68	83	80	39	45	40			
2020/2021	696	74	43	115	107	21	20	69	65	97	85	42	42	47	40		
2021/2022	744	68	75	111	113	20	22	67	72	94	102	42	44	43	47		
2022/2023	711	64	69	103	109	20	21	66	69	91	99	43	45	47	43		
2023/2024	698	66	64	105	101	20	21	66	68	91	96	41	45	48	46		
2024/2025	710	68	66	108	103	20	21	67	67	94	96	51	44	49	47		
2025/2026	740	69	69	119	106	21	21	71	69	96	99	41	54	47	48		
2026/2027	757	73	70	114	117	21	22	69	73	98	100	40	44	56	46		
2027/2028	742	70	73	109	112	21	22	66	72	95	102	40	43	46	55		
2028/2029	753	73	71	121	107	21	22	72	67	99	100	40	43	46	45		
2029/2030	759	72	73	111	119	20	23	67	74	96	104	40	43	46	45		
2030/2031	736	71	72	109	109	20	22	67	70	95	101	38	42	46	45		
2031/2032	727	70	71	109	107	20	22	67	68	94	99	38	41	43	45		
2032/2033	724	70	71	107	107	20	22	66	68	94	99	38	40	43	42		
2033/2034	721	70	70	107	105	20	22	66	68	94	99	36	39	42	42		
2034/2035	711	68	70	104	105	20	21	65	67	92	99	35	39	42	41		

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird mit der folgenden Tabelle weitergearbeitet.

Die Tabelle der folgenden Seite gibt Aufschluss über die zu erwartende Verteilung von Schülerinnen und Schüler an den Grund- und Regionalen Schulen. Dazu werden folgende Kapazitäten für die Grund- und Regionalen Schulen zu Grunde gelegt:

<i>Schulname</i>	<i>Schulart</i>	<i>Schülerinnen und Schüler im Schuleingang</i>	<i>Zügigkeit</i>	<i>Maximale Schülerinnen- und Schüleranzahl</i>	<i>Gültig mit Schuljahr</i>
Friedensschule	Grundschule	104	4	416	2020/2021
	Grundschule	78	3	312 (ab SJ 2029/2030)	2026/2027
Fritz-Reuter	Grundschule	52	2	208	2020/2021
John-Brinckman	Grundschule mit spezifischer Kompetenz (mit Beschluss der Schulkonferenz – noch ausstehend)	104 – aufgrund der räumlichen Situation kann die Schule temporär höher aufnehmen. Die Gesamtanzahl von 384 ist nicht zu überschreiten.	4	384 (entspricht bei einer homogenen Verteilung einem Schuleingang von 96!)	2020/2021
Heinrich-Heine	Grundschule	78	3	312	2020/2021
Schweriner Nordlichter	Grundschule mit verbundener Orientierungsstufe	52	2	312	2021/2022
Erich-Weinert	Regionale Schule	84	3	504	2020/2021
Weststadt-campus (Namensgebung erfolgt durch Schulkonferenz)	Regionale Schule mit spezifischer Kompetenz (mit Beschluss der Schulkonferenz – noch ausstehend)	84	3	504	2020/2021

Die Ergebnisprüfung im unteren Tabellenteil rechts gibt an, dass die Verteilung in Summe den prognostizierten Schülerinnen- und Schüleraufkommen folgt. Die durch den Schulträger geschaffenen Voraussetzungen in Form von Kapazitätserweiterungen sowie Modernisierungen und Verringerung von Gesamtschüler*innenzahlen pro Schule, und die durch den Gesetzgeber geforderten Inklusionsvorhaben können ausschließlich durch Annahmen aufgenommen werden. Diese befinden sich im oberen Tabellenteil rechts. Die farblichen Verläufe im oberen Tabellenteil (Ergebnis der Prognose pro Jahrgangsstufe) zeigen den gleitenden Verlauf unter Beachtung der erfahrungsgemäßen unterjährigen Zuwanderungen.

Im unteren Tabellenteil werden die Klassenbildungen in den Jahrgangsstufen 1, 4 und 5 dargestellt. Farbliche Markierungen unterstützen die Zuordnung der Klassen in die jeweiligen Schuljahre.

4.3.4 Fazit

Das eingetretene und zu erwartende Aufkommen von Schülerinnen und Schülern im Grundschulbereich erfordert umfangreiche Maßnahmen zur Schaffung eines vollständigen und unter zumutbaren Bedingungen erreichbaren Bildungsangebots⁴³. Mit der schulorganisatorischen Verbindung der schulartunabhängigen Orientierungsstufe mit der Grundschule Schweriner Nordlichter wird ein weiterer Schritt in Richtung eines ausgewogenen öffentlichen Schulangebotes geschaffen.

In den Darstellungen wurde deutlich, dass nicht nur die Bestandsfähigkeit aller in der Planung berücksichtigter Schulen unter Beachtung neu einzurichtender Schuleinzugsbereiche gegeben ist. Vielmehr ist deutlich geworden, dass ohne die durch den Schulträger bereits veranlassten Maßnahmen die Versorgung mit Schulplätzen gefährdet wäre.

Mit dem Vorhaben wird der Entwicklung im Grundschulbereich und dem Wunsch der Eltern nach öffentlichen Angeboten als Alternative zu Angeboten der freien Träger entgegengekommen.

Die durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu genehmigenden Vorhaben unterliegen vielen Annahmen und erfordern neben einer Steuerung⁴⁴ ebenso eine engen Kontrolle. Aufgrund des gemäß Schulentwicklungsplanungsverordnung festgelegten Planungszeitraumes wird eine erste Überprüfung der Annahmen und Prognosen bis zum Schuljahr 2022/2023 erfolgen.

⁴³ vgl. § 107 Abs. 3 SchulG M-V

⁴⁴ durch Kapazitätsfestlegungen für die Schulen sowie der Abbildung von Schuleinzugsbereichen

5 Festlegungen

1. Die Landeshauptstadt Schwerin hebt zum Ende des Schuljahrs 2019/2020 die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache auf. Schülerinnen und Schüler die in Sprachheilklassen bis zum Schuljahr 2019/2020 eingeschult worden sind, werden weiterhin in ihren bestehenden Klassen an der unter Ziffer 2 zu errichtenden neuen Grundschule unter Beachtung ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs beschult.
2. Die Landeshauptstadt errichtet zum Schuljahr 2020/2021 eine zweizügige Grundschule mit zwei Lerngruppen „Sprache“ am Standort Hamburger Allee 124-126. An der Grundschule werden erstmals Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 1 mit Schuljahr 2020/2021 beschult. Der Förderschwerpunkt der Leserechtschreibförderung bleibt an der Schule verankert.
3. In den Klassen der Leserechtschreibförderung werden an der Grundschule Hamburger Allee 124-126 voraussichtlich letztmalig zum Schuljahr 2023/2024 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 2 beschult.
4. Die Landeshauptstadt Schwerin ändert die gemäß Schulentwicklungsplanung für allgemeinbildende Schulen der Landeshauptstadt Schwerin für den Planungszeitraum 2015/2016 bis 2019/2020 genehmigte Zügigkeit der Grundschule Schweriner Nordlichter mit Schuljahr 2021/2022 von der Drei- auf eine Zweizügigkeit.
5. Die Landeshauptstadt richtet an der Grundschule Schweriner Nordlichter zum Schuljahr 2021/2022 die Klassenstufe 5 der Orientierungsstufe ein (schulorganisatorische Zusammenlegung der schulartunabhängigen Orientierungsstufe mit Grundschule). Ab dem Schuljahr 2022/2023 werden an der Grundschule Schweriner Nordlichter Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 beschult.

Impressum:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister

Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Telefon: (03 85) 5 45-1000
Telefax: (03 85) 5 45-1009
Service E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Kontakt:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Bildung und Sport

Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Telefon: (03 85) 5 45-2011
Telefax: (03 85) 5 45-2020
E-Mail: mgabriel@schwerin.de

Beschluss der Stadtvertretung vom _____

